

**Zustellungsurkunde**

VSB Windpark Ufhausen GmbH & Co. KG  
vertreten durch die VSB Beteiligung GmbH  
und diese vertreten durch den  
Geschäftsführer Herr Thomas Winkler  
Schweizer Straße 3a  
01069 Dresden

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**RPKS - 33.2-53 e 05 07/1-2023/1**

Bearbeiter/in: B- Bender / C. Kromm  
Durchwahl: 0561/ 106 – 2879/ 2885  
E-Mail: BeritSiska.Bender@rpk.s.hessen.de  
Carola.Kromm@rpk.s.hessen.de

Datum: **31.03.2025**

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 11.09.2023, zuletzt ergänzt am 26.09.2024 wird der

**VSB Windpark Ufhausen GmbH & Co. KG**  
**Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Markt-gemeinde Eiterfeld drei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32	
				Rechtswert	Hochwert
UFH 1	Ufhausen	4	33+34	561.328	5.627.408
UFH 2	Ufhausen	4	13	561.112	5.626.925
UFH 3	Ufhausen	3	13/1	560.725	5.627.242

Die Kranstell- und Kranauslegerflächen der drei beantragten Windenergieanlagen liegen auf folgenden Flurstücken:

Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Ufhausen, Flur 4, Flurstück 33, 34, 12, 13, 59, 22 und 3 sowie Flur 3, Flurstück 13/1, 12/1 und 33/2

Gemeinde Schenklingfeld, Gemarkung Wehrshausen, Flur 2, Flurstück 67 und 18

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung je Anlage von 7,2 MW sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § § 17 i.V.m. §15 des Bundes Naturschutzgesetzes (BNatSchG)
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz – HDSchG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

### III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:  
Der Antrag vom 11.09.2023, zuletzt ergänzt am 26.09.2024  
Antragsunterlagen bestehend aus: 5 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
<b>Ordner 1</b>	
<b>1. Genehmigungsantrag vom 11.09.2023</b>	
1.1 Zustimmung Auflagenvorbehalt nach § 12 (2a) BImSchG	1
1.2 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 (1) BImSchG	2-5
1.3 Formular 1/0: Antrag auf Abwicklung des Vorhabens zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen über eine einheitliche Stelle nach § 10 (5a Nr. 1 BImSchG)	6-10
1.4 Formular 1/1 - wird durch Formular 1/0 ersetzt	11-16
1.5 Tabelle der Baugrundstücke – siehe Kapitel 5.,4	17
1.6 Formulare 1/1.1 bis 1/1.3 – kommen nicht zur Anwendung	18
1.7 Nachweis Investitionskosten	19-20
1.8 Nachweis der Herstellkosten	21-22
1.9 Nachweis Rohbaukosten	23-24
1.10 Formular 1/2 (Genehmigungsbestand) – kommt nicht zur Anwendung	25
1.11 Kostenübernahmeerklärung	26-27
1.12 Vollmacht sowie Vollmacht Ergänzung	28-29
1.13 Handelsregisterauszug Abteilung B – Abruf vom 31.07.2023	30-32
1.14 Handelsregisterauszug Abteilung A – Abruf vom 03.08.2023	33-34
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>35-40</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	<b>41-56</b>
<b>4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen</b>	<b>57</b>
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	
5.1 Deckblatt zu Kapitel 5	58
5.2 Allgemeines zum Standort	59-61
5.3 Lagepläne zum Stellflächenkonzept	62
5.4 Übersichtsplan M 1:25.000 – 2 km Abstand um WEAs	63
5.5 Lageplan M 1:5.000 – Zuwegungs- und Stellflächenkonzept	64
5.6 Lageplan M 1:1.000 – Stellflächenkonzept UFH 1	65

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
5.7 Lageplan M 1:1.000 – Stellflächenkonzept UFH 2	66
5.8 Lageplan M 1:1.000 – Stellflächenkonzept UFH 3	67
5.9 Übersichtstabelle Flächen- und Volumen-Angabe	68
5.10 optisch bedrängende Wirkung	69-71
5.11 Tabelle der WEA Standorte (Neuplanung und Vorbelastung)	72
5.12 Regionalplanung inkl. Anlagen	73-88
5.13 Steckbrief-Verzeichnis	89-90
5.14 Karte – Freistaat Thüringen und Freistaat Bayern	91
5.15 Darstellung der Schutzgebiete und der Siedlungsabstände in Form von Plänen	92-95
5.16 Hinweis zu Artkartierungen von windempfindlichen Vögeln und Fledermäusen	96
5.17 Hinweis zu Bodenfunktionen	97
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	
6.1 Deckblatt zu Kapitel 6	98
6.2 Überblick über die Anlagen, Einordnung des Projektes	99
6.3 Formular 6/1: Betriebseinheiten – entfällt	100
6.4 Formular 6/2: Apparateliste – entfällt, entspricht der Betriebsbeschreibung	101
6.5 Formular 6/3: Apparateliste – entfällt, entspricht der Betriebsbeschreibung	102-103
6.6 Allgemeine Beschreibung	104-146
6.7 Planzeichnung M 1:1.500 V172 HH175	147
6.8 Schalplan Fundament	148
6.9 Bewehrung Fundament	149
6.10 Übersichtsplan Gesamtturm	150
6.11 Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen inkl. Anlagen, Dokumenten-Nr.: 0040-4327 V13 vom 01.05.2022	151-261
6.12 Verfahrensbeschreibung – grundsätzliche Betriebsbeschreibung	262
6.13 Leistungsspezifikation Dokumenten-Nr.: 0127-1584 V02 vom 10.11.2022	263-304
6.14 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss Dokumenten-Nr.: 0028-0370 V7 vom 19.03.2021	305-308
6.15 Softwarebeschreibung Dokumenten-Nr.: 958079 V13 vom 15.08.2023	309-324

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
7.1 Deckblatt zu Kapitel 7	325
7.2 Zusammensetzung und Menge der Stoffströme	326
Formular 7/1-Art und Jahresmenge der Eingänge	327
Formular 7/2-Art und Jahresmenge der Ausgänge	328
7.3 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	329-336
7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	337-352
7.5 Stoffdaten (Öle, Fette, Kühlmittel) – Sicherheitsdatenblätter zu der Anlage Vestas V172-7.2 MW	353-674
<b>Ordner 2</b>	
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	675-680
<b>8. Luftreinhaltung –entfällt-</b>	681
<b>9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	
9.1 Deckblatt zu Kapitel 9	682
9.2 Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	683-684
9.3 Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	685-686
9.4 Angaben zum Abfall	687-697
<b>10. Abwasserentsorgung</b>	
10.1 Kommentar zum Kapitel 10	698
10.2 Formular 10: Abwasserdaten	699-706
10.3 Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	707
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen –entfällt-</b>	708
<b>12. Abwärmenutzung –entfällt-</b>	709
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	
13.1 Deckblatt zu Kapitel 13	710
13.2 Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen -entfällt	711
13.3 Schallimmissionsprognose	712-794
13.3.1 Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW	795-801

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
13.3.2 Sägezahn-Hinterkante, technische Beschreibung für Kunden	<b>802-805</b>
13.3.3 Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb	<b>806-817</b>
13.4 Schattenwurfprognose inkl. Anhänge	<b>818-918</b>
13.4.1 Schattenwurfschutzsystem, Allgemeine Spezifikation	<b>919-929</b>
13.4.2 Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	<b>930-933</b>
13.5 Weitere optische Immissionen	<b>934</b>
13.6 Einfluss auf Erdbebenstationen	<b>935</b>
13.6.1 Lageplan M 1:250.000 – Abstand Erdbebenstation und Erdbebenzonen	<b>936</b>
13.7 Erdbebengefährdung	<b>937</b>
13.7.1 Planungskarte DIN 4149	<b>938</b>
<b>14. Anlagensicherheit</b>	
14.1 Deckblatt zu Kapitel 14	<b>939-940</b>
14.2 Anlagensicherheit – Immissionsschutz (Schutz der Allgemeinheit)	<b>941</b>
14.2.1 Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung –entfällt	<b>942</b>
Erläuterungen zur Störfallverordnung	<b>943</b>
14.2.2 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas Windenergieanlagen	<b>944-956</b>
14.2.3 Eiserkennung an Windenergieanlagen	<b>957</b>
Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“	<b>958</b>
Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen	<b>959-965</b>
Rotorblatt Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID)	<b>966-972</b>
Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)	<b>973-980</b>
14.3 Arbeitsschutz/Angaben zum Arbeitsschutz	<b>981-982</b>
14.3.1 Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Storfall-Verordnung im Betriebsbereich –entfällt	<b>983</b>
14.3.2 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz –siehe Kapitel 15	<b>984</b>
14.4 Betriebssicherheit (Anwendungsbereich der BetrSichV)	<b>985</b>
14.4.1 RESQ-DD-Höhenrettungsgerät Gebrauchsanleitung und Inspetionskarte	<b>986-1013</b>
14.4.2 Hailo Betriebsanleitung	<b>1014-1117</b>
14.4.3 Hailo CE Typenzertifikat	<b>1118-1121</b>
14.4.4 Hailo Konformitätserklärung	<b>1122</b>
14.4.5 Star Liftket Betriebsanleitung	<b>1123-1162</b>
14.4.6 Hailo Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung	<b>1163-1202</b>
14.4.7 Hailo Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung	<b>1203-1258</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
14.5 Nutzung von Arbeitsmitteln allgemein, Gefährdungsbeurteilung	1259
<b>15. Arbeitsschutz</b>	
15.1 Deckblatt zu Kapitel 15	1260-1261
15.2 Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung –entfällt	1262-1263
15.2.1 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	1264-1268
15.2.2 Handbuch für Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	1269-1398
15.3 Formular 15/2 –entfällt; Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung –siehe Kapitel 7	1399-1401
15.4 Formular 15/3; Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften –entfällt	1402-1403
15.4.1 Betriebsanleitung Windenergieanlagen-Transportaufzug	1404-1423
15.4.2 Avanti Fallschutzsystem – Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung	1424-1440
15.4.3 EG-Baumusterprüfbescheinigung No. Z21-412-170-A	1441-1442
15.4.4 EU Type-Examination Certificate	1443
15.5 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	1444
<b>Ordner 3</b>	
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	1445-1450
<b>16. Brandschutz</b>	
16.1 Deckblatt zu Kapitel 16	1451
16.2 Unterlagen zum Brandschutzkonzept inkl. Übersichtsplan M 1:15.000	1452-1489
16.2.1 Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil –entfällt	1490
16.2.2 Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil –entfällt	1491-1493
16.2.3 Allgemeine Beschreibung Brandschutz EnVentus Dokumenten-Nr.: 0116-110 V01	1494-1512
16.2.4 Generisches Brandschutzkonzept TÜV SÜD	1513-1528
16.2.5 Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen – Allgemeine Spezifikation Dokumenten-Nr.: 0040-0154 V04	1529-1531
16.2.6 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan EnVestus	1532
16.2.7 Allgemeine Beschreibung EnVentus Feuerlöschsystem Dokumenten-Nr.: 0122-6218 V00	1533-1540
16.3 Unterlagen zu Erdung, Blitz- & Überspannungsschutz	1541

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
16.3.1 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit Dokumenten-Nr.: 0077-8468 v05	<b>1542-1559</b>
16.3.2 Vestas-Erdungssystem Dokumenten-Nr.: 0014-6511 V01	<b>1560-1575</b>
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
17.1 Deckblatt zu Kapitel 17	<b>1576</b>
17.2 Allgemeines zu wassergefährdenden Stoffen	<b>1577-1578</b>
17.2.1 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG –entfällt, siehe Kapitel 7	<b>1579-1583</b>
17.2.2 Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) –entfällt, siehe Kapitel 7	<b>1584-1588</b>
17.2.3 Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe –entfällt, siehe Kapitel 7	<b>1589-1592</b>
17.3 Boden- und Grundwasserschutz Hinweis	<b>1593</b>
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen (Teil 1)</b>	
18.1 Deckblatt zu Kapitel 18	<b>1594-1595</b>
18.2 Statischer Erhebungsbogen	<b>1596-1599</b>
18.3 Bauantrag	<b>1600</b>
18.3.1 Bauantrag UFH 1 + Anlage ET (geändert 03/2024)	<b>1601-1603</b>
18.3.2 Bauantrag UFH 2 + Anlage ET (geändert 03/2024)	<b>1604-1606</b>
18.3.3 Bauantrag UFH 3 + Anlage ET (geändert 03/2024)	<b>1607-1609</b>
18.4 Bauvorlageberechtigung	<b>1610-1611</b>
18.5 Bautechnische Unterlagen - Hinweise zu den Unterlagen	<b>1612</b>
18.6 Turbulenzgutachten Fa. F2E (Dokument vom 09.06.2023)	<b>1613-1663</b>
18.7 Liegenschaftsplan – Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Karte vom 13.07.2023) M 1:2.000	<b>1664-1665</b>
18.8 Zustimmung der Grundstückseigentümer (Liste der Grundstücke)	<b>1666-1669</b>
18.8.1 Nachweise - Nutzungsvertrag (Flächenpool)	<b>1670-1766</b>
18.9 Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung – Berichts-Nr.: L-08867b-A052-1	<b>1767-2188</b>
<b>Ordner 4</b>	
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2189-2194</b>
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen (Teil 2)</b>	
18.9.1 Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 05.06.2023, Prüfnummer: 3788612-22-d inkl. Pläne	<b>2195-2398</b>



<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
18.9.2 Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 05.06.2023, Prüfnummer: 3788612-12-d inkl. Pläne	<b>2399-2414</b>
18.10 Berechnung der Abstandsflächen nach § 6 HBO Liste Baulasten Hinweis	<b>2415</b>
18.10.1 Übersichtslageplan Baulasten M 1:3.000	<b>2416-2417</b>
18.10.2 Baulastpläne Detailpläne UFH 1 – UFH 3	<b>2418-2424</b>
18.10.3 Übersichtslageplan – Amtlicher Lageplan M 1:3.000	<b>2425-2426</b>
18.10.4 Amtliche Lagepläne – Detailpläne UFH 1 – UFH 3	<b>2427-2430</b>
18.10.5 Schnittdarstellungen UFH 1 – UFH 3	<b>2431-2434</b>
18.11 Baubeschreibung inkl. Anlagen-Skizzen	<b>2435-2445</b>
18.12 Baugrundgutachten inkl. Anlagen und Pläne, Auftrags-Nr. 23/033 vom 31.08.2023	<b>2446-2523</b>
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen (Teil 1)</b>	
19.1 Deckblatt zu Kapitel 19	<b>2524-2525</b>
19.2 Genehmigung nach dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG) –entfällt	<b>2526</b>
19.3 Luftverkehrsrecht – Hinweise und Erläuterung zu Anlagenschutz- bereichen	<b>2527</b>
19.3.1 Kartendarstellung	<b>2528</b>
19.3.2 Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrecht- lichen Prüfung	<b>2529-2530</b>
19.3.3 Übersichtsplan M 1:25.000	<b>2531</b>
19.3.4 Kostenübernahmeerklärung der gutachterlichen Stellungnahme Hinweis	<b>2532</b>
19.3.5 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	<b>2533</b>
Tages- und Nachtkennzeichnung Dok-Nr.: 0049-8134.V24	<b>2534-2569</b>
Stellungnahme zum Einsatz von Blockbefeuerung von Vestas	<b>2570-2571</b>
Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät Dok-Nr. 0087-9628 V01	<b>2572-2586</b>
Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Dok-Nr.: 0092-1230 V03	<b>2587-2596</b>
Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Dok-Nr.: 0107-7605 V03	<b>2597-2606</b>
Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Dok-Nr.: 0107-8717 V02	<b>2607-2617</b>
Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Dok-Nr.: 0107-9741 V00	<b>2618-2629</b>
19.4 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)	<b>2630</b>
19.4.1 Technische Beschreibung BNK WuF Stand 09.10.2020	<b>2631-2646</b>
19.4.2 DFS Anerkennungsschreiben LightManager vom 03.12.2020 inkl. Anhang	<b>2647-2650</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
19.4.3 Zertifikat BMP LightManager inkl. Anhänge, Zertifikats-Nr.: 015	2651-2658
19.4.4 WuF Zertifikat QMS 9001 inkl. Anhang, Zertifikats-Nr.: ESNSZ-2023-3837	2659-2660
19.4.5 WuF Standortbezogene Prüfung zur BNK	2661-2680
19.5 Flächeninanspruchnahmen, Bodenschutz	2681
19.5.1 Gutachten Bodenschutz mit Fachbeitrag Bodenkompensation inkl. Anlagen	2682-2727
<b>Ordner 5</b>	
<b>2 Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2728-2733</b>
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen (Teil 2)</b>	
19.6 Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	2734
19.6.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Karten	2735-2899
19.6.2 Vertrag über den Erwerb von Wertpunkten für den WP Ufhausen inkl. Anlagen	2900-2922
19.6.3 Erläuterungen zu den naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen	2923
19.6.4 Fachgutachten Fledermäuse – Endbericht Fauna vom 10.03.2023 inkl. Anlagen	2924-3056
19.6.5 Karten zum Endbericht vom 10.03.2023	3057-3075
19.6.6 Fachgutachten Horstkartierung – Endbericht vom 25.07.2023 inkl. Anlagen und Karte M 1:10.000	3076-3099
19.6.7 Option Modul zum Schutz von Fledermäusen (NorthTec) Funkti- onsbeschreibung	3100-3105
19.6.8 FFH-Vorprüfung zum FFH Gebiet DE 5325-305 „Vorderröhn“	3106-3125
19.6.9 FFH-Vorprüfung zum FFH Gebiet DE 5025-350 „Kalkmagerrasen“	3126-3138
19.6.10 Stellungnahme zur Herleitung der Vollbenutzungsstunden (VBH)	3139-3157
19.7 Waldrecht –nicht betroffen	3158
19.8 Denkmalschutz	3159
19.8.1 Denkmalfachlicher Beitrag inkl. Karten - EV 2023/007	3160-3189
19.9 Wetterradar – Hinweis und Dokumentenauszug	3190
19.9.1 Abbildung und Tabelle der relevanten Stationen	3191-193
19.10 Raumordnung	3194
19.11 Bergrecht	3195
<b>20. Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
20.1 Formular 20/1: Feststellung UVP-Pflicht sowie UVP-Bericht –entfällt	3196

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	
21.1 Deckblatt zu Kapitel 21	3197
21.2 Betriebseinstellung	3198-3199
21.3 Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen, DIN SPEC 4866 inkl. Anlagen	3200-3255
21.4 Rückbauverpflichtung	3256
21.4.1 Verpflichtungserklärung des Antragsstellers vom 24.09.2024 inkl. Tabelle der Grundstücke	3257-3259
21.4.2 Lageplan zur Rückbauverpflichtung M 1:5.000	3260
21.4.3 Nachweis der Rückbaukosten V172-7.2 MW, Dokumenten-Nr.: 0124-044.V01	3261-3262
<b>Ergänzungen vom 09.12.2024</b>	
Zu 13 <b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	
Konkretisierung des Genehmigungsantrages (Hilfsantrag Nachtbetrieb)	3263-3271
Schallimmissionsprognose vom 27.09.2024	3272-3337
<b>Ergänzungen vom 14.02.2025</b>	
Zu 13 <b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	
Änderung Oktavdaten im Betriebsmodus (PO7200)	3338-3363

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1. Allgemeines**

###### 1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Errichtungsbeginn (Baubeginn) i.S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

1.2.

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Adresse (n) der Aufsichtsperson (en) mit den Telefonnummern
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b Abs. 1 und 2 BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.3.

Im Falle eines Betreiberwechsels z.B. durch Verkauf, hat der Genehmigungsinhaber dies der Genehmigungsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.5.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.8.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.9.

Es ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen, Reparaturen und Wartungen zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

1.10.

Die zuständige Überwachungsbehörde – Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61-10 6-0 – ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.11.

Die Anlagedaten/Betriebsparameter des SCADA-Systems sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.12.

Die bauausführenden Firmen sowie alle beteiligten Bauleiter sind vor Baubeginn über die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung schriftlich zu informieren.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1. Lärm

#### 2.1.1.

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 01, WEA 02 und WEA 03, (Vestas V172-7.2, Nabenhöhe (NH) 175 m, Rotordurchmesser (RD) 172 m, 7,2 MW) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zulässigen Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 01, WEA 02, WEA 03	109,5 dB(A)	Mode PO7200 (7200 kW)

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$  = max. zulässiger Emissionspegel

$L_W$  = deklarierter Schallleistungspegel (hier 107,8 dB(A))

$\sigma_R$  = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

$\sigma_P$  = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
$L_W$ [dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5

**Im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) gelten folgende Werte:**

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 01 und WEA 03	104,7 dB(A)	Mode SO3 (6375 kW)
WEA 02	106,7 dB(A)	Mode SO1 (6800 kW)

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum - für **WEA 01 und WEA 03** - zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1
$L_W$ [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum - für **WEA 02** - zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
$L_W$ [dB(A)]	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3

#### 2.1.2.

Die Anlagen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mittels des subjektiven Höreindrucks, an den Immissionsorten, zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen. Der Sachverständige hat insbesondere auf Einzeltöne, impulshaltige Geräusche und tieffrequente Geräusche zu achten.

#### 2.1.3.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die entsprechende Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft) abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

### **2.2. Lärmmessung und Überwachung**

#### 2.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, zu beantragen.

#### 2.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme, durch Vorlage einer Kopie der Beauftragung, nachzuweisen.

#### 2.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

#### 2.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ( $L_{e,max}$ ) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

#### 2.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

#### 2.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen dem Standort der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall sind die Beurteilungspegel, für die Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, an den in den Hinweisen aufgeführten Immissionsorten zu bestimmen.

#### 2.2.7.

Die Messung nach Pkt. 2.2.1 kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, vor Inbetriebnahme der Anlage, ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, der die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schallleistungspegel ( $L_{e,max}$  in allen Oktaven) bestätigt.



## 2.3. Schutz vor Schattenwurf

### 2.3.1.

Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, auszurüsten.

### 2.3.2.

Die maßgebliche Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte (Bezeichnung aus der Schattenwurfprognose)
UW01, UW02
WH01, WH02, WH03, WH04, WH05, WH06
WH07, WH08, WH09, WH10, Wh11, Wh12
WH13, WH14, WH15, WH16, WH17, WH18
Wh19, WH20, WH21, WH22, WH23, WH24
WH25, WH26, WH27

Tabelle 1

### 2.3.3.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, innerhalb von einer Woche nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die Richtigkeit der in der Schattenwurfprognose aufgeführten Koordinaten sind für die unter Punkt 2.3.2 genannten Immissionsorten zu bestätigen. Abweichungen sind kenntlich zu machen. Der Sachkundige kann die Koordinaten in der Örtlichkeit oder anhand von Lageplänen (z.B. Wind-Atlas Hessen) überprüfen.

### 2.3.4.


Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.3.5.

Sollte an den oben genannten Immissionsort durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

### 2.4. Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

#### 2.4.1.

Die Befuerung der beantragten Windenergieanlagen ist mit den in den Hinweisen, unter Punkt 16.5 - Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen -, dargestellten Windenergieanlagen (  in Betrieb ) zu synchronisieren.

#### 2.4.2.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2014 zu verwenden.

### 3. Naturschutz

#### 3.1.

Der Baubeginn (Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

#### 3.2.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

#### 3.3.

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Bauarbeiten eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die der ONB alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

3.4.

Vor Baubeginn ist sowohl der Eingriffsbereich als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit diese Gegenstand des Antrags ist) abzupflocken. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten.

3.5.

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde (eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11.09.2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter [https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz\\_kompensation.zip](https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip) heruntergeladen werden.

3.6.

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen.

In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

3.7.

In Ergänzung zur Maßnahme Vs1: Sofern nicht vor dem 01.03. mit dem Bau begonnen wird, sind ab dem 01.03. bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von 15 m jeweils ca. 2 m hohe Stäbe aufzustellen, an denen ein ca. 1,5 m langes Flatterband befestigt ist. Darüber hinaus sind Stangen an den Grenzen des Baufeldes aufzustellen. Die Maßnahme ist bis spätestens 1 Woche vor dem 01.03. umzusetzen und bis zum Baubeginn funktionsfähig zu erhalten. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der Oberen Naturschutzbehörde zeitnah zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de).

3.8.

Die Windenergieanlagen (WEA) 01, 02 und 03 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit  $< 6$  m/s beträgt und die Temperatur  $\geq 10^\circ$  C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von  $\geq 0,2$  mm/h.

- a) Vor Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

- b) Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c) Der ONB sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der drei Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

### 3.9.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 03 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a) Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten:
- b) Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c) Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis 31.01. des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.

Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der Oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.

- d) Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen

### 3.10.

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind für die drei WEA auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 30 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von 197.554,75 € zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der folgenden Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer:	895 0030 24 1 271 039
Konto-Inhaber:	HCC-HMULV Transfer
IBAN:	DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC:	HELADEFFXXX

### 3.11.

Soll nach Ablauf der Betriebsdauer von 30 Jahren der Betrieb der WEA auf Antrag verlängert werden, ist

a. für jedes weitere Betriebsjahr für die Eingriffe in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung in Höhe von 2208,67 € für die WEA 01, 2135,96 € für die WEA 02 und 2240,53 € für die WEA 03 zu leisten. Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Standjahres erfolgen.

b. bei der Oberen Naturschutzbehörde eine angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit ggf. einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im 30. Jahr nach Beginn des Eingriffs einzureichen.

### 3.12.

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt  $3 \times 3240 \text{ €} = 9720 \text{ €}$  zu zahlen.

Diese beträgt für die

WEA 01: 450 € pro MW und Jahr -> 3240 €/Jahr,

WEA 02: 450 € pro MW und Jahr -> 3240 €/Jahr.

WEA 02: 450 € pro MW und Jahr -> 3240 €/Jahr.

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzeichen: 1180 0627 1886  
Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die Windenergieanlagen 01 bis 03 dürfen nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Woche zu belegen.

### 3.13.

#### Ökokonto

Der Oberen Naturschutzbehörde ist ein Nachweis über die Ausbuchung des Kompensationsdefizites aus dem Ökokonto Herbstein bis Baubeginn nachzuweisen.

Der Ausgleich/Ersatz erfolgt gemäß LBP durch folgende Maßnahme: Vs4 - Schaffung von Feldlerchenfenstern. Die vollendete Durchführung der Maßnahme ist bis Baubeginn vorzulegen.

### 3.14.

Die im LBP unter Kapitel 5 und im Maßnahmenblatt V1 sowie in den Karten „Karte 3: Planung und Maßnahmen UFH1“, „Karte 3: Planung und Maßnahmen UFH2“ und „Karte 2: Planung und Konflikte“ aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind, verbindlich einzuhalten.

### 3.15.

Für den Rotmilan sind die WEA 01, 02 und 03 für die Dauer des Betriebes vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres jeweils im Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit  $\leq 4,1$  m/s im Gondelbereich beträgt.

- a. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n WEA 01 bis WEA 03 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- b. Die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen sind der ONB bis zum 31.12. des Jahres digital zur Verfügung zu stellen (eingriffe@rpks.hessen.de).

#### 4. **Bodenschutz**

##### 4.1.

Für die Bauausführung sind die in den Maßnahmenblättern V1 - V6 und V8 (vgl. Kap. 19.4.1 LBP – Simon & Widdig GbR, Stand: 07/2024) sowie im Gutachten Bodenschutz (vgl. Kap. 19.3.1 Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Stand 07/2024) beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden verbindlich und entsprechend umzusetzen.

##### 4.2.

Neben den im Antrag bereits explizit beschriebenen bodenbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. 4.1) sind im Zuge der Bauausführung insgesamt die fachlichen Grundsätze der DIN 19639 sowie der dortigen normativen Verweisungen, insbesondere DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten und umzusetzen (vgl. auch § 6 Abs. 9 BBodSchV n.F.).

##### 4.3.

Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich auf die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Baubedarfsflächen beschränkt (vgl. Kap. 5.2.2 – 5.2.4 Stellflächenkonzept UFH1 – UFH3), die dementsprechend vor Baubeginn mit geeigneten Mitteln dauerhaft zu kennzeichnen sind. Baubedingte Abweichungen hiervon sind der Oberen Bodenschutzbehörde mit mindestens 2 Wochen Vorlauf anzuzeigen und entsprechend zu begründen.

##### 4.4.

Als Grenze der Befahr-/Bearbeitbarkeit gilt grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2, DIN 19639. Abweichungen hiervon stellen die Ausnahme dar und bedürfen im Einzelfall einer fachlichen Begründung sowie der vorherigen Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde (RP Kassel, Dez. 31.2 – [Beteiligung-31-2@rpks.hessen.de](mailto:Beteiligung-31-2@rpks.hessen.de)).

4.5.

Zur Vermeidung von Erosions- und Abflussschäden während der Bauphase ist ein Übertritt von Niederschlagswasser in das jeweilige Baufeld bzw. aus dem jeweiligen Baufeld in unterliegende Flächen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. weitmöglichst zu reduzieren.

4.6.

Soweit für die Herstellung temporär bzw. dauerhaft befestigter Flächen (u.a. Wege verbreiterung/Wegeausbau, Kranstellflächen, BE-Fläche, Gründungspolster Fundamente) nicht ausschließlich natürliche Mineralgemische eingesetzt werden, sind für alternative Materialien die Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu beachten und deren Einhaltung nachzuweisen.

4.7.

Durch Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639, Anhang C) im Sinne des Maßnahmenblattes V 8 (vgl. Kap. 19.4.1 LBP – Simon & Widdig GbR, Stand: 07/2024) hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass die Anforderungen zum Bodenschutz im Sinne der Antragsunterlagen sowie der hier ergänzend formulierten Nebenbestimmungen eingehalten und umgesetzt werden.

4.8.

Sofern die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden soll, hat die Antragstellerin dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Ausführung betraute(n) Person(en) über die notwendige Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).

4.9.

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der Oberen Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraute(n) Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.

4.10.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist hinsichtlich bodenrelevanter Arbeiten in die Ausführungsplanung einzubinden. Sie hat darüber hinaus die am Bau beteiligten Firmen vor Baubeginn sowie baubegleitend hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen.



#### 4.11.

Beginnend mit der Aufnahme erster bodenrelevanter Arbeiten (Baustelleneinrichtung/Baufeldfreimachung) sind der zuständigen Bodenschutzbehörde durch die bodenkundliche Baubegleitung in der Regel 14-tägig sowie bei Bedarf (z.B. Abweichungen von der Planung bzw. hier ergänzend getroffener Festlegungen) auch außerhalb dieses Turnus aussagefähige Berichte (incl. Fotodokumentation) vorzulegen.

#### 4.12.

Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Rückbaukonzept zu konkretisieren, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

### 5. Flugverkehr

#### 5.1. Militärischer Luftverkehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-1719-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### 5.2. Ziviler Luftverkehr

##### 5.2.1.

Die nachfolgenden Auflagen gelten, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

##### 5.2.1.1. Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die

Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 5.2.1.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang hat grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9 zu erfolgen.

Die Inbetriebnahme der BNK darf erst nach der Installation und nach Abschluss des erfolgreichen Funktionstests bzw. Probetriebes erfolgen.

Der Betreiber hat eine Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems zu Beginn jedes Kalenderjahres bis zum 28.02. unaufgefordert der Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Inhalt der Dokumentation sind folgende Punkte:

1. Beschreibung der Art der Funktionsüberprüfung,
2. Bereich in dem die Funktionsprüfung erfolgt ist (Nur bei praktischer Funktionsprüfung anzugeben) und
3. Bestätigung der ordnungsgemäßen Funktion durch den Betreiber.

Die Pflicht zur Vorlage beginnt mit dem Jahr nach Anzeige der endgültigen Umschaltung auf das BNK-System.

Die Dokumentation über die ordnungsgemäße Funktion des BNK-Systems ist durch den Betreiber 2 Jahre aufzubewahren.

#### 5.2.1.3. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

##### 5.2.1.3.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.2.1.3.2.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.2.1.3.3.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.2.1.3.4.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.2.1.3.5.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.2.1.3.6.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.2.1.3.7.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.2.1.3.8.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

#### 5.2.1.4. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

##### 5.2.1.4.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

##### 5.2.1.4.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

#### 5.2.1.5. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

##### 5.2.1.5.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

##### 5.2.1.5.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen, flf@dfs.de) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

5.2.1.5.3.

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

**LLB: a FD 21**

**DFS: He 10758**

5.2.1.5.4.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

5.2.1.5.5.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

5.2.1.6. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.2.1.7. Meldepflichten im Betrieb:

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

## 6. Baurecht

### 6.1.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis vollständig von der Bauherrschaft vorgelegt und durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft und freigegeben wurde. Es dürfen nur die Bauabschnitte ausgeführt werden, die durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft und freigegeben wurden.

### 6.2.

Vor Baubeginn ist die geprüfte statische Berechnung, Typenprüfung des Standsicherheitsnachweises sowie alle notwendigen Anhänge und Anlagen zu dieser für das Vorhaben nachzureichen. Dies betrifft insbesondere auch Folgendes:

#### a)

Offene Prüfbemerkungen für die Lastannahme der gutachterlichen Stellungnahme zur Turmberechnung der Vestas Turbinen: *"Die Turmzeichnung wurde weder bei DNV eingereicht noch bewertet. Aus diesem Grund muss die statische Abbildung des Turms im Lastmodell zusammen mit der Turmbewertung verifiziert werden."*

Die Verifizierung ist zum Baubeginn vorzulegen.

#### b)

Die Übereinstimmung der im Gutachten zur Standorteignung von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Referenz-Nr. 2023-B-024-P3-R0 aufgeführten Auslegungsnachweise mit den entsprechenden Auslegungslasten der Typenprüfung ist zu bescheinigen.

#### c)

Für eine vollständige Typenprüfung sind alle in - Hybridturm / Flachgründung - Dokument /1/, Kapitel 3 im Abschnitt I gelisteten gutachtlichen Stellungnahmen sowie ein zusammenfassender Prüfbescheid zur Typenprüfung von Turm und Fundament erforderlich. Diese sind bis spätestens zu Baubeginn der ersten Anlage bei der zuständigen Unteren Bauaufsicht vorzulegen.

#### d)

Die geprüfte statische Berechnung zum Prüfbericht für den Hybridturm ist bis zum Baubeginn vorzulegen.

### 6.3. Bescheinigungen und Nachweise

Die folgenden Anzeigen, Bescheinigungen und Nachweise sind der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen. Diese Unterlagen sind über folgende Internetseite hochzuladen:

[www.landkreis-fulda.de/kontakt-bauaufsicht](http://www.landkreis-fulda.de/kontakt-bauaufsicht)

#### **Baubeginn** (mind. eine Woche vorher)

- Baubeginnsanzeige mit Bestätigung des Bauleiters und Verpflichtung des Unternehmers für den Rohbau bzw. den Abbruch  
([Formular BAB 17](#))
- Bescheinigung des Prüfsachberechtigten für Standsicherheit über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises ([1. Prüfbericht](#))
- Nachweis der Standsicherheit (Statische Berechnung)  
Ergänzung fehlender Dokumente / der geprüften Statik Hybridturm  
[Bauvorlagenerlass \(BVErl.\)](#)
- Standsicherheit  
Verifizierung der statischen Abbildung des Turms im Lastmodell zusammen mit der Turmbewertung.  
(Offene Prüfbemerkungen für die Lastannahme der gutachterlichen Stellungnahme zur Turmberechnung der Vestas Turbinen: "Die Turmzeichnung wurde weder bei DNV eingereicht noch bewertet.)
- Standsicherheit / Standorteignung  
Bescheinigung für die Übereinstimmung der im Standortgutachten aufgeführten Auslegungsnachweise mit den entsprechenden Auslegungslasten der Typenprüfung
- Sicherheitsleistung Rückbau (Bedingung)



### **Rohbaufertigstellung** (mind. zwei Wochen vorher)

- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus mit Erklärung des Bauleiters ([Formular BAB 18](#))
- Prüfberichte / Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, dass die Bauausführung mit dem bescheinigten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und raumabschließender Bauteile übereinstimmt.

### **Abschließende Fertigstellung** (mind. zwei Wochen vorher)

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung mit Erklärung des Bauleiters ([Formular BAB 20](#))
- Bescheinigung Errichtung der Hinweisschilder gemäß Kapitel 14.1.4 (Seite 14-19)
- Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit des Eiserkennungssystems ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

## 6.4. Prüfbericht

### 6.4.1.

Nach der o.g. Baubeginnsanzeige wird durch die Bauaufsicht ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach Hessischen Prüf- und Sachverständigen Verordnung (HPPVO) für die Überwachung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft beauftragt.

Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein Prüfprotokoll durch den Prüfsachverständigen der zuständigen Unteren Bauaufsicht vorzulegen.

Durch den Prüfsachverständigen sind die Forderungen an die Bauausführung, die sich aus den Typenprüfgenehmigungen ergeben haben, zu überwachen und deren Einhaltung zu bescheinigen.

### 6.4.2.

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die übereinstimmende Bauausführung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen und den genehmigten Antragsunterlagen vorzulegen.

#### 6.4.3.

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (25 Jahre nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Fulda ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

#### 6.5. Baugrund WEA UFH02

##### 6.5.1.

Für die WEA UFH02 sind vor Herstellung des Fundamentes entsprechend dem vorgelegten Baugrundgutachten (Baugrundgutachten (Auftragsnummer: 23/033) vom 31.08.2023 der Baugrund Linke GmbH), baugrundverbessernde Maßnahmen durchzuführen.

##### 6.5.2.

Aufgrund der Lage der WEA UFH02 innerhalb einer ausgewiesenen Subrosionssenke sind in regelmäßigen Abständen (mind. 1 mal jährlich) geeignete Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen (z.B. Setz- und Neigungsmessungen im Fundamentbereich) durchzuführen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und bei Verlangen der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sofern bei den Messungen Senkungen festgestellt werden, sind in Absprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen einzuleiten.

#### 6.6. Standorteignung - Betriebsbeschränkungen (BBS)

##### 6.6.1.

Maßgeblich ist das Gutachten zur Standorteignung von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Referenz-Nr. 2023-B-024-P3-R0 – ungekürzte Fassung - vom 07.06.2023. Jede Änderung der Randbedingungen erfordert eine Neubewertung der Standorteignung.

Mit dem o.g. Gutachten ist die Standorteignung für 20 Jahre nachgewiesen (Werte der Typenprüfung für 20 Jahre als Grundlage verwendet).

Vor einem Weiterbetrieb nach Ablauf der 20 Jahre ist ein neues Gutachten spätestens 3 Monate (Bezogen auf das Datum der Betriebsaufnahme) vorzulegen, welches die Standorteignung über die 20 Jahre hinaus nachweist.

6.6.2.

Die WEA 3 ist zum Schutz der WEA 6 "PNE03" bei Windgeschwindigkeiten von 3 m/s bis einschließlich 21 m/s gemäß der Tabelle A.2.6.1.1 Übersicht zur Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 abzuschalten. Die genauen Details sind in der Tabelle A.2.6.1.2 des unter Nebenbestimmung 6.6.1 genannten Gutachtens und unter NB 6.6.6 zu entnehmen.

6.6.3.

Die WEA 1 ist zum Schutz der WEA 7 "PNE04" bei Windgeschwindigkeiten von 3 m/s bis einschließlich 21 m/s gemäß der Tabelle A.2.6.1.1 Übersicht zur Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 abzuschalten. Die genauen Details sind in der Tabelle A.2.6.1.2 des unter NB 6.6.1 genannten Gutachtens und unter NB 6.6.6 zu entnehmen.

6.6.4.

Die WEA 3 ist zum Schutz der WEA 7 "PNE04" bei Windgeschwindigkeiten im Bereich von 3 m/s, 6 m/s und zwischen 11 m/s bis einschließlich 25 m/s gemäß der Tabelle A.2.6.1.1 Übersicht zur Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 abzuschalten. Die genauen Details sind in der Tabelle A.2.6.1.2 des unter NB 6.6.1 genannten Gutachtens und unter NB 6.6.6 entnehmen.

6.6.5.

Die WEA 3 ist zum Schutz der WEA 7 "PNE04" bei Windgeschwindigkeiten von 8-10 m/s, Startwinkel BBS von 196.1°/ Endwinkel BBS 238.1° im Betrieb zu beschränken bzw. in einen anderen Betriebsmodus zu versetzen. Die genauen Details sind in der Tabelle A.2.6.1.2 des unter NB 6.6.1 genannten Gutachtens und unter NB 6.6.6 zu entnehmen.

6.6.6.

Die genauen Daten zu den Auflagen Nr. 6.6.2 bis 6.6.5 ergeben sich aus der Tabelle A.2.1.6.1.2 Details der Betriebsbeschränkungsgruppe 1:

Tabelle A.2.6.1.2: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 - Details

Nr.	Beschränkte WEA		Zu schützende WEA		Beschränkungen						
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	$\beta$ [°]	$\gamma_{start}$ [°]	$\gamma_{stop}$ [°]	$v_{start}$ [m/s]	$v_{stop}$ [m/s]
1	3	WEA 3	6	PNE03	X	-	-	149.9	200.7	v-in	21.6
2	1	WEA 1	7	PNE04	X	-	-	105.8	166.8	v-in	21.6
	3	WEA 3			X	-	-	196.1	238.1	v-in	3.5
	3	WEA 3			X	-	-	196.1	238.1	5.5	6.5
	3	WEA 3			-	Mode SO8 restricted	-	196.1	238.1	6.5	7.6
	3	WEA 3			-	Mode SO5 restricted	-	196.1	238.1	7.6	8.6
	3	WEA 3			-	Mode SO6 restricted	-	196.1	238.1	8.6	9.6
	3	WEA 3			-	Mode SO7 restricted	-	196.1	238.1	9.6	10.6
	3	WEA 3			X	-	-	196.1	238.1	10.6	25.7

#### 6.6.7.

Durch die umliegenden Berge kann es zu Strömungsablösungen und Rezirkulationszonen im Lee der Berge kommen. Während des Betriebs der WEA sind die Phänomene zu beobachten, zu dokumentieren und gegebenenfalls in Absprache mit dem Hersteller geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagen in einen sicheren Betrieb überführt werden können.

#### 6.6.8.

Eine Bestätigung, dass die angenommenen Anlagenparameter / Auslegungswerte der geplanten WEA im Gutachten durch noch vorzulegenden Prüfberichte abgedeckt sind bzw. das o.g. Gutachten seine Gültigkeit behält ist zum Baubeginn vorzulegen.

### 6.7. Wiederkehrende Prüfungen

#### 6.7.1.

An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannt sein.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist.

Die Prüffristen ergeben sich aus den o. g. Prüfberichten über die Typenprüfungen, insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

#### 6.7.2.

Die wiederkehrenden Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht (nach Vorlage des BWE Sachverständigenbeirates) festzuhalten und ohne Aufforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Fulda unverzüglich vorzulegen.

Nach der Vorlage des ersten Prüfberichtes nach 2 Betriebsjahren kann auf Antrag das Intervall für die Prüfungen auf 4 Jahre, dies allerdings nur längstens bis zum 12. Betriebsjahr, verlängert werden.

## 6.8. Eisfall / Eiswurf / Eiserkennung

### 6.8.1.

Der Nachweis eines Sachverständigen über die ordnungsgemäß eingebaute, parametrisierte und gegebene Funktionssicherheit in der Technischen Beschreibung und in dem Gutachten beschriebene Eisdetektorsystem (Vestas Ice Detection System (VID) und BLADEcontrol Ice Detector (BID) ist für jede einzelne Windenergieanlage bei der der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Auf die persönliche Sichtkontrolle vor Ort kann verzichtet werden.

### 6.8.2.

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nach Nebenbestimmung 6.7.1 ist auch die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu überprüfen.

## 7. **Brandschutz**

### 7.1.

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Dipl.-Ing. Thomas Hankel, 2805/cg, Version 1.0 idF. v. 30.08.2023 ist vollumfänglich umzusetzen. Die Konformität der Ausführungen mit dem Brandschutzkonzept ist durch den Ersteller oder eine gleichqualifizierte Person vor Inbetriebnahme der zuständigen Unteren Brandschutzbehörde zu bestätigen.

### 7.2.

Entsprechend des Brandschutzkonzeptes (2805/cg, Version 1.0 idF. v. 30.08.2023) ist die Errichtung einer Löschwasserzisterne (12 m<sup>3</sup>) zur Erfüllung der brandschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich.

Der genaue Standort sowie die Ausgestaltung der Löschwasserzisterne (12 m<sup>3</sup>) ist vor Baubeginn (hier: Aushub der Fundamentsgrube) mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr (Otfried-von-Weißenburg-Straße 3, 36043 Fulda) des Landkreises Fulda abzustimmen.

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der abgestimmte Standort sowie die Ausführung für die notwendige Löschwasserversorgung (Zisterne) der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

Die Inbetriebnahme der Anlagen darf erst erfolgen, wenn die Löschwasserversorgung durch die Zisterne sichergestellt ist (Errichtung der Zisterne vor Inbetriebnahme).

### **7.3. Vorbehalt nachträglicher Auflagen i.S. des § 12 Abs. 2 a BImSchG im Zusammenhang mit der Errichtung der Löschwasserzisterne**

Die Genehmigung wird vorbehaltlich nachträglicher Auflagen und Nebenbestimmungen hinsichtlich der Ausführung, des Baus und dem Betrieb der Löschwasserzisterne erteilt, soweit sich deren Erfordernis aus der behördlichen Prüfung der nach Ziffer 7.2 vorzulegenden Unterlagen ergibt. Dabei kann es sich auch um Regelungen, welche sich aus anderen Rechtsgebieten ergeben handeln.

#### **7.4.**

Der vorgesehene Löschwasserbehälter ist gemäß DIN 14230 auszuführen.

#### **7.5.**

Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass ein Objektverantwortlicher jederzeit erreichbar ist und innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung steht. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden.

#### **7.6.**

Für das Bauvorhaben sind Feuerwehrpläne gefordert. Die Planung bzw. Ausführung der Feuerwehrpläne ist dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda (Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda) abzustimmen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst mit dem Vorliegen der Genehmigung der Pläne durch den Fachdienst Gefahrenabwehr erfolgen.

#### **7.7.**

Der Nachweis über die Einweisung der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme vorzulegen. Der Kontakt zur örtlichen Feuerwehr ist über den Fachdienst Gefahrenabwehr herzustellen.

7.8.

Folgende Bescheinigungen bzw. Nachweise sind vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen:

a) Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teil A und B

Bescheinigung eines Sachverständigen über die mängelfreie Funktions- und Betriebssicherheit:

b) des Brandmeldesystems

c) der Löschanlagen

d) der Blitzschutzanlage

e) der Sicherheitsbeleuchtung inkl. Sicherheitsstromversorgung (batteriegepufferte Einzelleuchten)

## **8. Wasserwirtschaft**

8.1.

Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Aushebung der Fundamentgrube) ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

8.2.

Anfallender Erdaushub ist ordnungsgemäß zwischenzulagern.

Bodenaushub, der Vorort nicht wieder eingebaut werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen oder schadlos zu entsorgen.

8.3.

Ergeben sich während des Bauvorhabens bei den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, so ist umgehend die zuständige Wasserbehörde zu informieren.

8.4.

Alle Baugruben/ Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen.

8.5.

Während der Bauphase sind Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte regelmäßig auf austretende Stoffe/ Flüssigkeiten zu kontrollieren.

Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund ist zu vermeiden. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe (Z.B. Dieseldieselkraftstoff, Schmieröl, Hydrauliköl) austreten, so sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichend Bindemittel sind zur Aufnahme stets vor Ort bereitzuhalten. Das vor Ort tätige Personal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren. Darüber hinaus ist die zuständige Untere Wasserbehörde oder die Polizei umgehend zu informieren.

Maschinen, Fahrzeuge und Geräte, die Kraftstoff- und / oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich vom Gewässer zu entfernen und instand zu setzen. Falls erforderlich, sind sie gegen Tropfverluste zu sichern.

8.6.

Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung dürfen nur mit untergelegter Folie oder Wanne oder auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

8.7.

Das Maßnahmenblatt V6 - „Vermeidung von Stoffeinträgen und Verschmutzung“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zu beachten. Die hierin beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Die Arbeitsmaschinen dürfen aus Straßenfahrzeugen, Aufsetztanks und aus Tankcontainern nur im Vollschauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min. im Auslauf befüllt werden.

8.8.

Während der Bauzeit ist im Baustellenbereich eine transportable Toilette aufzustellen. Die gesammelten Fäkalien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.



## **9. Arbeitsschutz**

### 9.1.

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst dann den Regelbetrieb aufnehmen, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht: Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,

b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche a) in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist, b) in unmittelbarer Nähe der Nabe und Rotorblätter.

### 9.2.

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 – Arbeitsschutz - nachzuweisen (z.B. technische Zeichnungen oder Präsentation), dass und wie die Nebenbestimmung Nummer 9.1 technisch umgesetzt worden ist.

### 9.3.

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 – Arbeitsschutz - rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

9.4.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder -falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (ASR A2.1).

9.5.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage. (BetrSichV, § 1 Abs. 1) Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Gesamtkonformität (Aufzugsanlage + Windenergieanlage) ist sicherzustellen.

9.6.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

9.7.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4).

9.8.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 12, 17).

## **10. Landwirtschaft**

10.1.

Entstehende Schäden an Wirtschaftswegen und Feldüberfahrten, verursacht durch das Befahren mit Baumaschinen etc., sind spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich auszugleichen und mindestens ein gleichwertiger Ausgangszustand vor Baubeginn wiederherzustellen.

10.2.

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzmarkierungen sind unverzüglich dauerhaft wiederherzustellen.

## **11. Denkmalschutz**

11.1.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Kleindenkmale (bspw. Historische Grenzsteine) oder Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste aufgefunden werden, sind diese nach § 21 HDSchG **unverzüglich** dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen **sind** in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

11.2.

Der bekannte historische Grenzstein mit den Wappen der Landgrafschaft Hessen Kassel und des Hochstifts Fulda (im Verlauf der heutigen Grenze zwischen dem Landkreis Hersfeld Rotenburg und dem Landkreis Fulda) ist zu erhalten.

Sollte die Zuwegung von Norden erfolgen, so ist dieser im Vorfeld entsprechend zu sichern.

## **12. Sicherheitsleistung**

12.1.

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 175.000,00 Euro je Anlage leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

12.2.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs- oder Kautionsbürgschaft auf erstes Anfordern.

12.3.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

12.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels vor Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber

- der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- bis zum Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nrn. 12.1 und 12.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht bereits eine Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die vorgelegte Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde als Sicherungsmittel schriftlich anerkannt wurde.

Sofern bereits eine Sicherheitsleistung des Vorbetreibers vorgelegt wurde, bleibt diese solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht und von der zuständigen Behörde als Sicherungsmittel anerkannt wurde.

#### 12.5.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung des Vorbetriebers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

#### 12.6.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## V. Begründung

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2, Spalte c Buchstabe V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

## **2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Windenergieanlage UFH 1  
VESTAS V172-7.2MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m
- Windenergieanlage UFH 2  
VESTAS V172-7.2MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m
- Windenergieanlage UFH 3  
VESTAS V172-7.2MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m
- der zugehörigen Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen
- der dauerhaften Zuwegung (Stichwege) zu den WEAs

Kabeltrasse und Zuwegung sind nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in einer eigenständigen Zulassung zu beantragen.

## **3 Genehmigungshistorie**

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt, entfällt eine Historie.

## **4 Verfahrensablauf**

Die VSB Windpark Ufhausen GmbH & Co. KG hat am 11.09.2023 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Nennleistung je Anlage von von 7.2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer daraus resultierenden Gesamthöhe von 261 m nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Vollständigkeitsprüfung wurde am 27.09.2023 durch die Genehmigungsbehörde eingeleitet. Hierbei wurden bereits die nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligten Behörden mit eingebunden.

Aufgrund einer geringfügigen Änderung im Parklayout wurde mit Datum vom 18.06.2024 eine erneute verkürzte Vollständigkeitsprüfung unter Beteiligung aller Fachbehörden durchgeführt.

Die Vollständigkeit nach § 7 Abs. 2 9. BImSchV wurde zum 05.08.2024 bestätigt.

Die Antragsunterlagen wurden am 26.09.2024 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 Spalte c Buchstabe V des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 30.10.2024 wurde die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 10 Abs. 6a Satz2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 3 Monate verlängert.

Mit Datum vom 05.12.2024, eingegangen am 09.12.2024, hat die Antragstellerin für den Nachtbetrieb der Windenergieanlagen einen Hilfsantrag mit schallreduziertem Betrieb eingereicht.

Mit Schreiben vom 03.02.2025 wurde die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 10 Abs. 6a Satz2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum 31.03.2025 verlängert.

Die Verlängerung erfolgte mit Zustimmung der Antragstellerin (Zustimmung vom 05.02.2025) um eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (AZ.: BVerwG 7 C 4.24 – Urteil vom 23.01.2025) im Verfahren berücksichtigen zu können.

Die Begründung zur Entscheidung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes lag bis zur Antragsentscheidung noch nicht vor.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 14.02.2025 neue Oktavdaten zur Berücksichtigung vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

## **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das beantragte Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen, fällt unter die Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach wäre in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen gewesen, ob die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Da das Vorhaben unten den Anwendungsbereich des WindBG fällt, ist nach § 6 Abs. 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des WindBG sind durch das Vorliegen nachfolgender Punkte gegeben:

- Lage innerhalb eines ausgewiesenen Windvorrangebietes
- Lage außerhalb von Natura 2000-Gebieten, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark

- Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit
- Der Antrag wurde vor dem 30. Juni 2025 gestellt

## **6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange
- Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Gemeinde Eiterfeld sowie die Gemeinde Schenklengsfeld - hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens und bauplanungsrechtlichen Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege – hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange
- Die K+S Minerals and Agriculture GmbH - hinsichtlich bergrechtlicher Belange
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) – hinsichtlich geologischer und hydrogeologischer Belange

### **6.1 Immissionsschutz**

#### **6.1.1 Luftreinhalte**

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhalte, die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.



## **6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)**

### **6.1.3 Lärmschutz**

Nr. 2.1.1 legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schalleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schalleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Die Festlegung berücksichtigt für den Nachtbetrieb den Hilfsantrag vom 05.12.2024, eingegangen am 09.12.2024. Nachtbetrieb von 22 bis 06 Uhr im schallreduzierten Betrieb (WEA 01 und WEA 03 Mode SO3 und WEA 02 Mode SO1) zulässig.

Nr. 2.1.2 dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Nr. 2.1.3 konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

#### Bewertung Ursprungsantrag (Nachtbetrieb)

Der Nachtbetrieb kann nicht zugelassen werden da im schalltechnischen Gutachten am Immissionsort „Schenklengsfeld-Wehrhausen, Hof Thalhausen 1“ der Immissionsrichtwert (Nacht) überschritten wird.

Die Zusatzbelastung muss den Immissionsrichtwert am Immissionsort um 15 dB(A) unterschreiten, aufgrund der Vielzahl von Anlagen im Umfeld des Plangebietes. Eine weitergehende Immissionsrichtwertüberschreitung aufgrund der Anwendung des minus 6 dB(A) Kriteriums ist nicht zulässig. Der Immissionsrichtwert ist am o.g. Immissionsort schon überschritten. Eine weitere Überschreitung wird behördlicherseits toleriert, wenn die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um 15 dB(A) unterschreitet. Die sich daraus ergebende weitere Überschreitung beträgt 0,1 dB(A) – Addition 46,4 dB(A) Vorbelastung plus eine Zusatzbelastung von 30 dB(A) [hier Immissionsrichtwert 45 dB(A) minus 15 dB(A) gleich 30 dB(A)] ergibt in Summe 46,5 dB(A). Dieser Grad der Immissionsbelastung ist gerade so noch mit dem Gesetzeszweck nach § 1 BImSchG vereinbar.

#### Bewertung Ihrer Eingabe vom 24.10.2024

(rechtliche Stellungnahme Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

#### Fachliche Bewertung

Die drei geplanten Anlagen werden zusammen in der Geräuschimmissionsprognose vom Gutachter bewertet. Die Genehmigung wird für alle drei Anlagen zusammen beantragt. Eine separate Betrachtung der einzelnen Anlagen ist nur möglich, wenn Genehmigungsanträge für einzelne Anlagen gestellt.

Eine isolierte Betrachtung des 10 dB(A) Einwirkungsbereiches ignoriert die Schutzpflicht den Immissionsrichtwert, als Gesamtbelastung, am Immissionsort einhalten zu müssen. Am Beispiel des IO WH02 mit der Vorbelastung (VB) von 46,4 dB(A) und der Zusatzbelastung (ZB) von 38,7 dB(A) beträgt die Gesamtbelastung (GB) 47,1 dB(A). Der Immissionsrichtwert wird hier um 2 dB(A) überschritten.

Aufgrund der Überschreitung der Gesamtbelastung wird innerhalb der Sonderfallprüfung (3.2.2 TA Lärm) die Möglichkeit genutzt den Immissionsrichtwert nur um 0,1 dB(A) zu erhöhen. Eine Erhöhung um 0,1 dB(A) am Immissionsort wird als nicht relevant angesehen. Dies wird möglich, wenn der IRW durch die Zusatzbelastung um 15 dB(A) unterschritten wird.

Eine Erhöhung um 0,1 dB(A) ist zwar immer noch eine Erhöhung, ist aus Sicht des Lärmschutzes jedoch vertretbar. Eine Null Toleranz Grenze einer Immissionsrichtwertüberschreitung würde keinen Zubau im Windvorranggebiet ermöglichen und wäre im Hinblick auf den Gesetzeszweck unverhältnismäßig.

Aufgrund der deutlichen Überschreitung vom Immissionsrichtwert am Immissionsort WH02 (+ 2 dB(A)), muss die Zusatzbelastung den IRW um 15 dB(A) unterschreiten. Diese Vorgabe berücksichtigt den Einzelfall.

Das mehrmals vom Rechtsanwalt aufgeführte Irrelevanzkriterium von 6 dB(A) ist im Regelfall anzuwenden. Im hier vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen Sonderfall, und selbst im Regelfall muss der IRW am maßgeblichen Immissionsort um **mindestens 6 dB(A)** unterschritten werden (3.2.1 TA Lärm). Die minus 15 dB(A) werden vom RP Kassel nicht pauschal angewendet, sondern richten sich nach dem Einzelfall z.B. Anzahl der Vorbelastungsanlagen (siehe Bild 1) oder Überschreitung durch die Vorbelastung.

Die Rechtsgrundlage für das angenommene Irrelevanzkriterium von 15 dB(A) unter dem IRW ist die TA Lärm. In der TA Lärm wird **mindestens 6 dB(A)**, im Regelfall, aufgeführt. Dieses Kriterium ist jedoch nicht ausreichend um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier Schutz gegen Lärm) zu gewährleisten. Auch der Rand des Einwirkungsbereiches mit minus 10 dB(A), ist bei der Vielzahl der Anlagen im Windvorranggebiet, nicht ausreichend um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier Lärmschutz) für die Nachbarschaft zu gewährleisten.

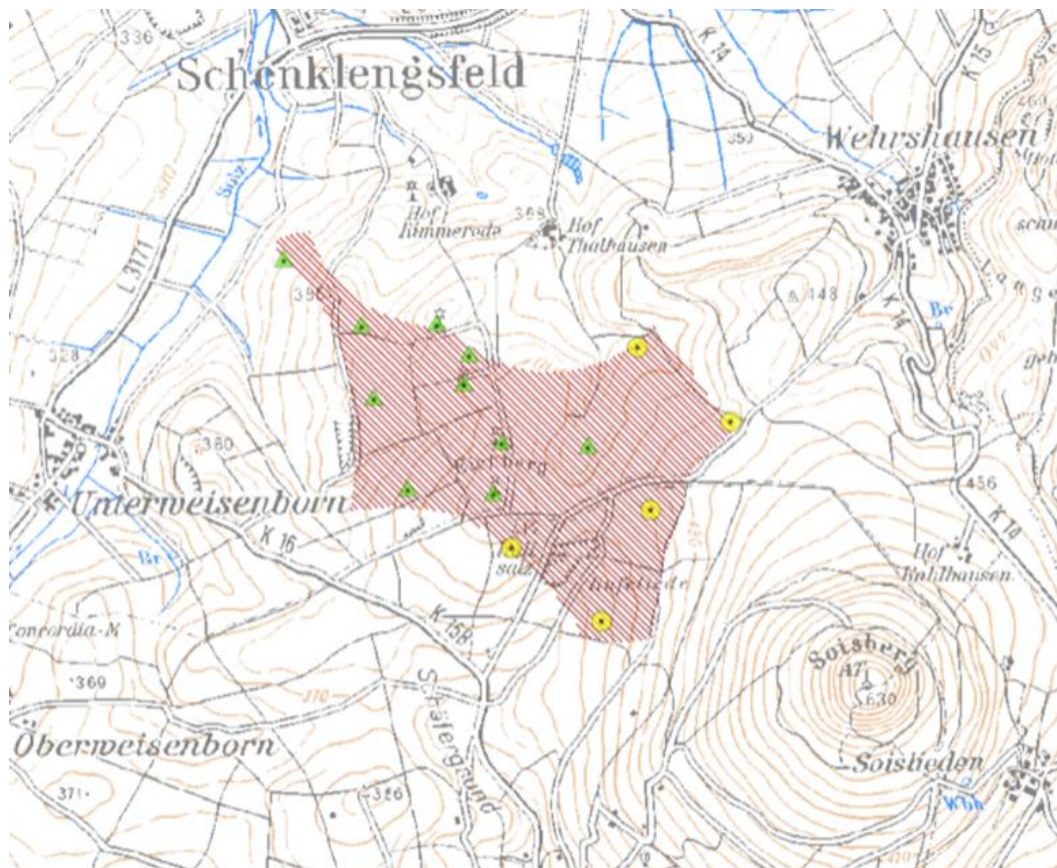


Bild 1: Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation – Wind-Atlas Hessen

### Rechtliche Bewertung

Ihrem rechtlichen Ergebnis in Hinsicht auf die Bestimmung des Einwirkungsbereichs kann nicht gefolgt werden, soweit sie darlegen, dass es über den nach Nr. 2.2 der TA-Lärm festgelegten Einwirkungsbereich keinen erweiterten Einwirkungsbereich geben kann. Zwar kommt der TA Lärm, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen konkretisiert, eine zu beachtende Bindungswirkung zu. Es ist aber in Rechtsprechung und Literatur ebenso anerkannt, dass der Einwirkungsbereich in gesetzeskonformer Anwendung der TA Lärm auch erweitert werden kann. Zudem wird auch im verbindlichen Leitfaden, dem „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG (HMLU)“ auf den Begriff des „erweiterten Einwirkungsbereiches“ angesetzt.

So führt das OVG Münster (Beschluss vom 17.06.2016 – 8 B 1018/15) zur Anwendung der TA Lärm auf Windenergieanlagen aus:

Bei einer - wie hier - sehr großen Anzahl einwirkender Anlagen bzw. relevanter Vorbelastung kann es auch außerhalb des durch Nr. 2.2 TA Lärm schematisch umschriebenen Einwirkungsbereichs zu einer Pegelerhöhung und Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung um mehr als 1 dB und damit zu einer schädlichen Umwelteinwirkung kommen. Dem dürfte - in gesetzeskonformer Anwendung der TA Lärm - durch die Zugrundelegung eines erweiterten Einwirkungsbereichs Rechnung zu tragen sein.

Ebenso führt das OVG Münster im Urteil vom 06.09.2024 (Az. 8 D 194/21.AK) aus:

Bei einer sehr großen Anzahl einwirkender Anlagen bzw. relevanter Vorbelastung, die auch außerhalb des durch Nr. 2.2 TA Lärm schematisch umschriebenen Einwirkungsbereichs zu einer Pegelerhöhung und Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) und damit zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können, ist – in gesetzeskonformer Anwendung der TA Lärm – ein erweiterter Einwirkungsbereich zugrunde zu legen.

In der Literatur wird zur Bestimmung des Einwirkungsbereiches zu Nr. 2.2. der TA Lärm ausgeführt:

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 wird im Regelfall eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte um bis zu 1 dB als nicht relevant eingestuft; vgl. Nr. 3 Rn. 33 bis 35. Bei bestehender Vorbelastung wird diese Irrelevanzschwelle in der Regel nicht überschritten, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage den maßgebenden Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschreitet. In Nr. 2.2 wird die Relevanzschwelle im Sinne einer Konvention auf „10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert“

verschärft. In der Regel wird damit der Immissionsbeitrag einer Anlage außerhalb ihres Einwirkungsbereichs auf weniger als 0,5 dB beschränkt. Mit der Wahl dieser Relevanzschwelle für den Einwirkungsbereich einer Anlage sollte offenbar erreicht werden, dass die Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen den Immissionsrichtwert nicht relevant überschreitet. Jedoch kann es bei einer sehr großen Anzahl einwirkender Anlagen und / oder relevanter Vorbelastung auch außerhalb des Einwirkungsbereichs diese Anlagen zu einer Pegelerhöhung und Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung um mehr als 1 dB und damit zu einer schädlichen Umwelteinwirkung kommen. Die schematische Eingrenzung des Einwirkungsbereichs in Nr. 2.2 Buchst. a) kann daher in Fällen, in denen außerhalb des Einwirkungsbereichs schädliche Umwelteinwirkungen auftreten können, rechtlich problematisch sein. Würde man in diesen und ähnlich gelagerten Fällen die immissionsschutzrechtliche Prüfung aufgrund von Nr. 2.2 Buchst. a) von vornherein ausschließen, stünde dieses im Widerspruch zu dem vorrangigen gesetzlichen Schutzzweck nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. In derartigen, in der Praxis keineswegs seltenen Fällen, sind bei gesetzeskonformer Auslegung abweichend vom Wortlaut auch Flächen außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 in die immissionsschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

(siehe Feldhaus/Tegeder, in: Feldhaus (Hrsg.), Bundesimmissionsschutzrecht, Bd. 4, 6. BImSchVwV (TA Lärm) Nr. 2, B 3.6, Rn. 21)

Selbst nach dem verbindlichen Leitfaden für alle Bediensteten der hessischen Regierungspräsidien, dem „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG (HMLU)“ Stand April 2023, S. 147, sind dem Einwirkungsbereich in der Regel nur die Flächen zuzurechnen, auf denen diese Anlagengeräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 15 dB(A) (erweiterter Einwirkungsbereich) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

#### **6.1.4 Lärmmessung und Überwachung**

Die Auflagen Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.6 sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Nr. 2.2.7 beschreibt die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Werte, kann nach Prüfung/Antrag die Abnahmemessung entfallen.

### **Tieffrequenter Lärm (Infraschall)**

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

### **Zusammenfassung Lärmbeurteilung**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

### **6.1.5 Immissionsschutz – Schutz vor Schattenwurf**

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag, an den Immissionsorten der Tabelle1, kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden.

Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt.

#### **6.1.6 Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen**

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Die unter Pkt. 2.4.2 geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts entsprechen dem Stand der Technik.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

## **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **6.2.1 Planungsrecht**

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Eiterfeld und Schenkklengsfeld verwirklicht werden. Mit Datum vom 27.09.2023 wurden die Gemeinde Eiterfeld und Schenkklengsfeld ersucht, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Die Marktgemeinde Eiterfeld hat mit Datum vom 19.10.2023 Nachforderungen zu o.g. Antrag gestellt und mitgeteilt, dass Sie davon ausgeht dass aufgrund der Nachforderungen die Frist nach § 36 Abs. 2 BauGB nicht zu laufen beginnt.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 hat die Genehmigungsbehörde der Marktgemeinde Eiterfeld bestätigt, dass die Frist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgrund der eingegangenen Nachforderungen noch nicht begonnen hat. Nach Vorlage der Ergänzungen werde die Gemeinde Eiterfeld erneut zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Die Gemeinde Schenklengsfeld hat mit Datum vom 04.12.2023 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aufgrund von Änderungen im Parklayout (ohne Verschiebung der Anlagenstandorte) wurden die Gemeinden Eiterfeld und Schenklengsfeld mit Datum vom 18.06.2024 erneut ersucht das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Ebenso hat die Marktgemeinde Eiterfeld die mit Datum vom 19.10.2023 nachgeforderten Unterlagen/ Aussagen erhalten.

Die Gemeinde Schenklengsfeld hat mit E-Mail vom 03.07.2024 mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen vom 04.12.2023 auch unteren den geänderten Bedingungen seine Gültigkeit behält.

Die Marktgemeinde Eiterfeld hat mit Datum vom 20.08.2024, eingangen am 28.08.2024, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von Ihnen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Monaten verweigert und gilt somit als erteilt. Dies wurde der Marktgemeinde Eiterfeld mit Schreiben vom 06.11.2024 mitgeteilt.

Planungsrecht ist somit gegeben.

Davon unabhängig greifen die von der Marktgemeinde Eiterfeld vorgebrachten Punkte zum Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht durch. Die Marktgemeinde Eiterfeld hat vorgebracht, dass dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen würden. Insbesondere Belange des Immissionschutzes und des Artenschutzes.

Die Gemeinde Eiterfeld bringt vor, dass es zu Überschreitungen bei einzelnen Immissionsorten bei den nächtlichen Immissionsrichtwerten komme. Diesem Punkt wird in dem



Bescheid dadurch Rechnung getragen, dass mit NB 2.1.4 der nächtliche Betrieb von 22:00 bis 06:00 Uhr ausgeschlossen wird.

Für die ermittelten Schattenwurfimmissionen werden die Anlagen mit einer Schattenwurfabschaltautomatik ausgestattet, welche dafür sorgt, dass die Anlagen bei Erreichen der Immissionswerte für Schattenwurf abgeschaltet werden (siehe NB 2.3.2).

Erhebliche Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Zusätzlich bringt die Marktgemeinde Eiterfeld Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft vor.

Mit Errichtung und Betrieb der beantragten Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft verbunden.

Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Der Eingriff in die Natur wird durch NB 3.13 kompensiert sowie die nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine Ersatzzahlung ausgeglichen (NB 3.10).

Die vorgebrachten Punkte zum Rotmilan und Uhu werden ebenfalls im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und durch die Nebenbestimmungen 3.13 und 3.15 geregelt.

Die Lage des Vorhabens in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Rhön war bereits bei der Ausweisung des Vorranggebietes FD\_06 bekannt und wurde im Rahmen dessen abgewogen.

Soweit die Marktgemeinde Eiterfeld auf den Ruhewald Eichberg verweist, ist festzustellen, dass bereits im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans „Ruhewald Eichberg“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gemarkung Ufhausen“ auf das direkt angrenzende regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiet hingewiesen wurde. Das Vorhaben greift nicht in den Bereich des Ruhewald Eichberg ein, auch immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich dabei im keinen zu berücksichtigten Immissionsort (Lärm/Schatten).

### **6.2.2 Regionalplanung**

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes FD 06 „Hufeliede“, das Teil der Gebietskulisse des seit dem 26.06.2017 gültigen Teilregionalplans Nordhessen ist.

Gegen den Anlagenstandort bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

### **6.2.3 Baurecht**

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Fulda zur Prüfung vor.

Bei Einhaltung der unter Abschnitt IV Ziffer 6 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen aus Baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Zu NB 6.6.1

Für das Gutachten zum Nachweis der Standorteignung (F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG; Referenznummer: 2023-B-024-3-R0 – ungekürzte Fassung) wurden die Werte der Typenprüfung für 20 Jahre als Grundlage verwendet. Daher ist die Standortsicherheit mit dem vorliegenden Gutachten nur für eine Betriebszeit von 20 Jahren nachgewiesen. Für einen Weiterbetrieb über einen Zeitraum von 20 Jahren hinaus ist ein aktuelles Gutachten vorzulegen.

Der Antrag lag ebenfalls der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Prüfung vor.

Die Prüfung hat keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben ergeben.

### **6.2.4 Brandschutz**

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden durch die zuständige Behörde des Landkreises Fulda geprüft. Brandschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben in der beantragten Form, bei Einhaltung der in Abschnitt IV unter Ziffer 7 festgesetzten Nebenbestimmungen, nicht entgegen.

Der Auflagenvorbehalt – Nebenbestimmung 7.3 – ist vorliegend erforderlich, da erst mit Vorlage der in Nebenbestimmung 7.2 geforderten Unterlagen für die Genehmigung der Zisterne, sich hieraus ergebende ergänzende Konkretisierungserfordernisse, auch zu anderen Rechtsgebieten als dem Brandschutzrecht, festgeschrieben werden können.

Mit dem Bau der geforderten Löschwasserezisterne ist ein Eingriff in die Natur sowie in den Boden verbunden, daher können sich aus diesen Fachgebieten ebenfalls Anforderungen ergeben. Je nach Standort können sich auch Anforderungen von Forst ergeben. Die Zustimmung zum Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2a BImSchG wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.09.2024 erteilt.

Der Antrag lag ebenfalls der Unteren Brandschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Prüfung vor.

Die Prüfung hat ergeben, dass aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

## 6.2.5 Bodenschutz

### Vorsorgender Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle unvermeidbarer Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte, als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z.B. Gefügeveränderungen durch Umlagerung und/oder Verdichtung (vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV n.F.). Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei unvermeidbaren Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG i. V. mit § 4 Abs. 3 BBodSchV n.F.). Die beantragte Errichtung von 3 Windenergieanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung verbindlich werden (vgl. Nr.4.1) sowie in Teilen (vgl. Nrn. 4.2 - 4.6) eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Die im Antrag bereits vorgesehene (vgl. Kap. 19.3.1 LBP - Maßnahmenblatt V 2) und hiermit nunmehr verbindlich geforderte bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Nrn. 4.7 – 4.11) ist dem Umfang des Eingriffs angemessen (s.a. § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F.) und dient der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrelevanten Anforderungen und Information der Bodenschutzbehörde über bodenrelevante Bauabläufe.

Über Nebenbestimmung Nr. 4.12 wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche (u.a. Turmfundament, Kranstellfläche, tlw. Zuwegung) vorlaufend konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird, da im Antrag (vgl. Kap. 21.1.1 – Verpflichtungserklärung zum Rückbau) hierzu lediglich eine pauschale

Aussage (vollständiger Rückbau und Beseitigung von Bodenversiegelungen) getroffen wird.

Der Hinweis bzgl. der externen Verwertung anfallender Überschussböden ergeht auf Grundlage der Massenberechnung nach 19.3.1.1 insbesondere vor dem Hintergrund, dass hierfür u.U. ergänzende Zulassungen außerhalb der vorliegenden Genehmigung erforderlich werden.

#### Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten)

Nach aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen hinterlegten Datenbestandes liegen für den Vorhabenbereich keine Informationen über Altflächen nach § 2 Abs. 5 BBodSchG, Grundwasserschadensfälle nach § 57 HWG oder schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG vor. In Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz ergeben sich somit keine weitergehenden Festsetzungen.

#### **6.2.6 Wasserwirtschaft**

Die Antragsunterlagen lagen der Oberen Wasserbehörde sowie den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg zur Prüfung vor.

Nach Prüfung der Oberen Wasserbehörde liegen die Windenergieanlagen außerhalb von amtlich festgesetzten oder geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Die Zuständigkeit liegt somit bei der Unteren Wasserbehörde.

Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

##### Zu NB 8.1

Die vorherige Anzeige des Beginns der Bauarbeiten stellt die Informationspflicht gegenüber den betreffenden Stellen sicher, damit diese insbesondere die in Zusammenhang mit dem Vorhaben durchzuführenden eigenen Überwachungen und Kontrollen rechtzeitig planen und wahrnehmen können.

##### Zu NB 8.2 bis 8.7

Die Nebenbestimmungen tragen der Besorgnis einer nicht komplett auszuschließenden Grundwasserverunreinigung Rechnung. Mit den Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten werden konkrete Maßnahmen und Handlungen vorgegeben, um Verunreinigungen des Bodens und damit schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden.

## 6.2.7 Naturschutz

### Rechtsgrundlage

Der Antrag wurde am 11.09.2023 gestellt. Grundlage für die Prüfung ist der § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020).

### Prüfungsgrundlage und -unterlagen

Der Prüfung des Antrages basiert auf folgenden Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von drei Windenergieanlagen im Windpark Ufhausen. Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Marburg (Stand: 31.07.2024).
- Daten aus behördlichen Katastern (abgerufen: 27.08.2024).
- WEA Ufhausen - FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE 5325-305 „Vorderrhön“ (Stand: 21.06.2023)
- WEA Ufhausen - FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ (Stand: 20.06.2023)
- Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Schenkklengsfeld III“ (Kreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen). Büro für faunistische Fachfragen (Stand: Januar 2023).

Darüber hinaus wurden folgende vom Vorhabenträger freiwillig eingereichten Untersuchungen geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden im erläuternden Teil B im Anschluss an die Begründung zu den Nebenbestimmungen dargelegt.

- WEA Ufhausen - Endbericht Fauna - Avifauna – Fledermäuse. Simon & Widdig GbR. (Stand: 10.03.2023)
- WEA Ufhausen - Horstkartierung 2023. Simon & Widdig GbR (Stand: 25.07.2023)

### Europäische (Natura 2000) und nationale Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Umkreis von 5.000 m um die geplanten WEA-Standorte befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete (Aufzählung mit ungefähren Mindestabständen zur nächstgelegenen WEA):

FFH-Gebiet 5325-305 „Vorderrhön“ – ca. 290 m

FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ – ca. 1,1 km

Naturschutzgebiet Schwärzelsberg-Langeberg-Grasburg - ca. 1,4 km

FFH-Gebiet 5125-305 „Landecker Berg bei Ransbach“ – ca. 2,7 km

„NSG Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ - ca. 4,1 km

Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“ - 4,6 km

### **Eingriffsregelung und Artenschutz**

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und bedarf damit einer Zulassung gem. § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung nachfolgender Nebenbestimmungen (NB) werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Damit wird der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu NB 3.1 und NB 3.2

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu NB 3.3

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen welcher mit dieser Nebenbestimmung gefordert wird.

Zu NB 3.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu NB 3.5

Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV).

Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

#### Zu NB 3.6

Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Mit dem Nachweis von Fledermäusen und dem Uhu sind im Gebiet Tiere vorhanden, für die eine Nachtbautätigkeit zu erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führt. Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In mit der ONB abgestimmten Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

#### Zu NB 3.7

Der Eingriffsbereich ist nachweislich von Offenlandarten besiedelt. Ab dem 01.03. kann mit dem Beginn der Revierbildung gerechnet werden. Beginnt der Bau der WEA bereits vor der Ausbildung von festen Revieren, stellt die Bautätigkeit eine ausreichende Vergrämung dar. Bei Verzögerungen des Baubeginns ist eine entsprechende Maßnahme zur Vergrämung erforderlich. Die Aufstellung von Stangen an den Grenzen gewährleistet eine Vergrämungswirkung auch in das an das Baufeld angrenzende Umfeld. Die Nebenbestimmung dient der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG. Als Bestandteil des Naturhaushalts werden die Tiere über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen

zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Dokumentation dient zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme.

#### Zu NB 3.8

Im Bereich des geplanten Windparks wurden mehrere nach VwV „Naturschutz/Windenergie“ (HMUELV & HMWVL 2020) stark kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen, darunter die Zwergfledermaus, Flughörnchen, Mopsfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus.

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a. und b. Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c. Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

#### Zu NB 3.9

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu a. und b. Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

zu c. Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.



zu d. Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

#### Zu NB 3.10

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung.

#### Zu NB 3.11

Mit der Nebenbestimmung wird geregelt, wie im Fall eines Weiterbetriebes über die genehmigte Betriebsdauer von 30 Jahren in Bezug auf die Eingriffe ins Landschaftsbild und in Natur und Landschaft verfahren werden soll.

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. Die Ersatzgeldhöhe sowie der Umfang der Kompensation in Natur und Landschaft wird im Sinne der Ziffer 4.2 der Anlage 2 zur Hessischen Kompensationsverordnung anteilig bezogen auf den genehmigten Zeitraum festgesetzt.

Die Einreichung einer neuen Eingriffs-Ausgleichsbilanz im 30. Standjahr wird damit begründet, dass die Kompensation eines Eingriffs bis zum Eintreten des Eingriffs abschließend geregelt sein muss. Die Obere Naturschutzbehörde braucht darüber hinaus entsprechend Zeit, um die eingereichten Unterlagen prüfen zu können.

#### Zu NB 3.12

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz. 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Minderungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen. Die Zahlung bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG.

Ein Brutplatz des Uhus befindet sich im Nahbereich von unter 500 m zu den drei WEA. Nach § 45b Abs. 3 BNatSchG ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben, das nicht über Minderungsmaßnahmen gesenkt werden kann, daher wären 3000 €/MW und Jahr zu leisten. Da jedoch bereits Abschaltungen für den Rotmilan vorgesehen sind, ist der Betrag von 3000 €/MW und Jahr zu reduzieren auf 450 €/MW und Jahr.

#### Zu NB 3.13

Die Nebenbestimmung regelt die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. den Vorgaben der Hessischen Kompensationsverordnung (KV 2018). Der Kompensationsbedarf für die im Zuge der Durchführung des Vorhabens entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft i. H. v. insgesamt – 19.602 WP Biotopwertpunkten wird durch das Ökokonto der Stadt Herbstein in der

Gemarkung Herbstein Flur 18 Flurstücke 18 und 4/8, Stadt Herbstein im Vogelsbergkreis ausgeglichen. Die Ausbuchung des Ökokontos ist der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich nachzuweisen, um sicherzustellen, dass die Kompensation vollständig erfolgt.

#### Zu NB 3.14

Die im LBP unter Kapitel 5 genannte Maßnahme V1 dient der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß Maßnahmenblatt und gemäß der drei Kartendarstellungen „Karte 3: Planung und Maßnahmen UFH1“, „Karte 3: Planung und Maßnahmen UFH2“ und „Karte 2: Planung und Konflikte“ ist Maßnahme V1 erforderlich, um das Vorkommen der Echten Primel, der Echten Steinsame sowie des Heide-Günsels, welche am Rand der Eingriffsflächen vorkommen, zu schützen.

Am Wegrand im Südwesten von UFH 1 wurde die Echte Steinsame (*Lithospermum officinale*) kartiert, die in Hessen als gefährdet gilt.

Südöstlich von UFH 2 (ca. 20 m von den Eingriffsbereichen entfernt) sowie im Feldgehölz mit Kiefernüberhältern westlich von UFH 3 wurde die Wiesen-Primel bzw. Schlüsselblume (*Primula veris*) nachgewiesen. Am Wegrand südlich des Feldgehölzes wurde der Heide-Günsel (*Ajuga genevensis*) festgestellt. Beide Arten sind in der Vorwarnliste der RL Hessen aufgeführt.

#### Zu NB 3.15

Horst Nr. 51 des Rotmilans, an dem Bruten nachgewiesen wurden, befindet sich im zentralen Prüfbereich der WEA 01, womit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. WEA 01 liegt ca. 1.110 m von Horst 51 entfernt und WEA 02 sowie WEA 03 liegen je ca. 1.200 m von Horst 51 entfernt. Gemäß Habitatpotenzialanalyse wurde eine erhöhte Flugtätigkeit des Rotmilans bestätigt und kommt zum Ergebnis, dass die anderen Anlagen WEA 02 und WEA 03 auch in Bereichen liegen, die dem Rotmilan als essentielles Nahrungshabitat dienen. Daher ist an den Anlagen WEA 02 und WEA 02 ebenso von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko des Rotmilans auszugehen.

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzuordnen. Die Abschaltung der Windenergieanlagen während der gesamten Fortpflanzungsperiode ist geeignet das Kollisionsrisiko des Rotmilans zu mindern. Die Maßnahme liegt unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle von 6 % gem. § 45b Abs. 6 BNatSchG und kann als verhältnismäßig angesehen werden. Die Nebenbestimmung konkretisiert die im LBP beschriebene Maßnahme Vs3.

## **B. Erläuterungen zur Stellungnahme**

### **FFH-Vorprüfung**

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Projekt vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Eine Zulassung ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Den Antragsunterlagen wurden Natura 2000-Vorprüfungen für das FFH-Gebiet „Vorderhön“ und das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ beigelegt. Diese reichen inhaltlich aus, um die Verträglichkeit prüfen zu können.

Erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG schließe ich aus.

Weitere Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete liegen in so weiter Entfernung zu den WEA, dass eine Fernwirkung auf diese auszuschließen ist.

### **Anwendung des § 6 WindBG**

#### **Datengrundlage**

Im Hinblick auf die nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durchzuführende modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung wurden die nachfolgend aufgeführten Datenquellen mit folgendem Ergebnis geprüft und ausgewertet:

- a) Abfrage von Artdaten aus behördlichen Datenbanken:  
Im behördlichen Kataster liegen keine verwertbaren Daten im Sinne der im § 6 WindBG genannten Anforderungen vor.
- b) Daten, die der Behörde aus abgeschlossenen Genehmigungsvorhaben vorliegen  
Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort „Schenkklengsfeld III“ (Kreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen). Büro für faunistische Fachfragen (Stand: Januar 2023). Die Daten sind valide.
- c) Die vom Vorhabenträger freiwillig eingereichten Unterlagen:  
Endbericht Fauna - Avifauna – Fledermäuse (2023) und Horstkartierung (2023).  
Bei der faunistischen Kartierung wurde leicht von der Methodik abgewichen, da ein um 4 Wochen verkürzter Kartierzeitraum gewählt wurde. Nach meiner Prüfung führt diese Abweichung jedoch nicht zu einem Erkenntnisdefizit, dass sich auf die fachliche Entscheidung auswirkt. Im Sinne des § 6 WindBG sind die Daten valide und bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

## **Prüfungsergebnis und Maßnahmen**

### **Brutvögel**

Horst Nr. 51 des Rotmilans, an dem Bruten nachgewiesen wurden, befindet sich im zentralen Prüfbereich der WEA 01, womit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. WEA 01 liegt ca. 1.110 m von Horst 51 entfernt und WEA 02 sowie WEA 03 liegen je ca. 1.200 m von Horst 51 entfernt. Gemäß Habitatpotenzialanalyse wurde eine erhöhte Flugtätigkeit des Rotmilans bestätigt und kommt zum Ergebnis, dass die anderen Anlagen WEA 02 und WEA 03 auch in Bereichen liegen, die dem Rotmilan als essentielles Nahrungshabitat dienen. Daher ist an den Anlagen WEA 02 und WEA 02 ebenso von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko des Rotmilans auszugehen. Die angeordnete Maßnahme ist eine Minderungsmaßnahme, die dem oben genannten Tatbestand begegnet.

Ein Brutplatz des Uhus befindet sich im Nahbereich von unter 500 m zu den drei WEA. Nach § 45b Abs. 3 BNatSchG ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben, das nicht über Minderungsmaßnahmen gesenkt werden kann, daher wären 3000 €/MW und Jahr zu leisten. Da jedoch bereits Abschaltungen für den Rotmilan vorgesehen sind, ist der Betrag von 3000 €/MW und Jahr zu reduzieren auf 450 €/MW und Jahr.

Mit der Maßnahme Vs4 sind Blühbrachen geplant um Feldlerchenfenstern zu schaffen, welche sicherstellen, dass es Ausweichmöglichkeiten für die in den Eingriffsbereichen gelegenen Reviere der Feldlerche gibt.

### **Zuggeschehen/Rastvögel**

Das Vorhabengebiet selbst weist nur eine geringe Eignung für Rastvögel auf. Es wurden laut Einschätzung der Gutachter keine artenschutzrechtlich relevanten Zugverdichtungen festgestellt.

### **Fledermäuse**

Die Fledermauserfassungen erbrachten Nachweise von dreizehn u.a. Arten von Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Das Untersuchungsgebiet weist eine hohe Bedeutung als Jagdlebensraum für Fledermäuse auf mit (sehr) hohen Aktivitätsdichten vor allem der hochfliegenden Fledermausarten, vor allem der Zwergfledermaus. Daher ist für diese Arten von einer signifikant erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen.

Damit es nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt, sind in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse geeignete Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen durchzuführen.

### **Sonstige Tierarten**

Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Vorhabengebiet weist mangels geeigneter Habitatstrukturen und Gewässer für planungsrelevante Arten sonstiger Artengruppen wie Reptilien, Amphibien, Falter oder sonstige Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie keine geeigneten Habitate auf, daher ist das Vorkommen dieser Tiere dort nicht zu erwarten laut Einschätzung des Gutachtens.

### **Berechnung der Zumutbarkeit**

Minderungsmaßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) insgesamt verhältnismäßig sein, d. h. die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG darf für sämtliche Maßnahmen nicht überschritten werden. Die Berechnung hat auf Grundlage der Anlage 2 zum BNatSchG zu erfolgen.

Für die zuvor dargestellten Abschaltungen für Fledermäuse und Rotmilan hat der Antragsteller gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit Anlage 3 BNatSchG anhand der Formel mit Hilfe des Rechentools der Fachagentur Wind- und Solarenergie e. V. die Zumutbarkeit berechnet.

Die Dokumentation der Berechnung liegt vor. Nach Prüfung der Berechnung liegen keine Mängel der Berechnung vor und sie ist plausibel.

Die Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen vor Kollision sind mit einem Verlustanteil von 2,5 % zumutbar.

Die Maßnahmen zum Schutz vom Rotmilan vor Kollision sind mit einem Verlustanteil von 0,44 % an WEA 01, 0,45 % an WEA 02 und 0,43 % an WEA 03 zumutbar.

Insgesamt liegt der Verlustanteil an WEA 01 bei 2,94 %, an WEA 02 bei 2,95 % und an WEA 03 bei 2,93 %. Damit liegt der Verlust je WEA unter dem Schwellenwert von 6 % und die Maßnahmen sind zumutbar und werden wie beschrieben festgesetzt.

### **6.2.8 Forst**

Die Prüfung durch die Obere Forstbehörde hat ergeben, dass kein Wald durch das Vorhaben betroffen ist. Forstrechtliche Sachverhalte sind bei der Genehmigung daher nicht zu berücksichtigen.

### **6.2.9 Luftverkehr**

#### **Militärischer Luftverkehr**

Die Prüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht berührt werden. Bei Einhaltung der Nebenbestimmung 5.1 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### Ziviler Luftverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Errichtung der beantragten Windkraftanlagen durch die zuständige Luftverkehrsbehörde zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Die in diesem Antrag vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV. Der Einsatz der beantragten BNK ist zulässig.

Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat hat ergeben, dass bei Einhaltung der unter Abschnitt IV Nummer 0 festgesetzten Nebenbestimmungen luftrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

#### **6.2.10 Arbeitsschutz**

Die Antragsunterlagen lagen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Prüfung vor. Bei Einhaltung der in Abschnitt IV unter Ziffer 9 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken, die wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in § 4 Arbeitsschutzgesetz und in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine)) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

#### **6.2.11 Landwirtschaft**

Die Antragsunterlagen lagen der zuständigen Oberen Landwirtschaftsbehörde zur Prüfung vor.

Bei Einhaltung der in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### **6.2.12 Sicherheitsleistungen**

Die Nebenbestimmungen unter Pkt. 12 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus folgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmungen 12.3 – 12.6 zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

### **6.2.13 Denkmalschutz**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die vorgelegten Antragsunterlagen durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Bereich Baudenkmalpflege und Archäologie) geprüft.

### Baudenkmalpflege

Das Projektgebiet ist im rechtskräftigen Teilregionalplan Energie Nordhessen als Vorranggebiet FD 06 aufgeführt. Der Vorhabenstandort liegt innerhalb der Vorrangfläche FD06, ausgewiesen im rechtskräftigen Teilregionalplan Energie Nordhessen (2017). Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird die Nutzung des Vorranggebietes nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt. Es wird keine fachliche Begründung dafür gesehen, die geplante WEA innerhalb des Vorranggebietes zu verschieben.

Daher werden durch das Landesmat für Denkmalpflege, Bereich Baudenkmalpflege im Verfahren keine weiteren Bedenken geltend gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass historische Grenzsteine und andere Klein- und Flurdenkmäler im Außenbereich noch nicht vollständig erfasst sind. Sie können jedoch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz darstellen. Sollten im Planungsgebiet im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen oder bei der Durchführung - etwa bei den Erschließungsarbeiten, der Erstellung der temporären Zuwegungen oder Schutzgerüste etc - derartige Objekte aufgefunden werden, sind diese vor Beschädigungen zu schützen und in situ zu belassen. Zudem ist bei Auffinden eines Kleindenkmals eine Meldung an die Untere Denkmalschutzbehörde oder unser Haus unverzüglich notwendig. Im Rahmen der Begehung wurde bereits ein historischer Grenzstein im Verlauf der heutigen Grenze zwischen dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg und dem Landkreis Fulda aufgenommen. Er zeigt die Wappen der Landgrafschaft Hessen-Kassel und des Hochstifts Fulda. Die Seite des Hochstifts Fulda trägt außerdem die Jahreszahl 1709.

Die Sicherung von historischen Grenzsteinen und anderen Denkmälern wird durch die festgesetzte Nebenbestimmung unter Nummer 11 sichergestellt.

### Archäologie

Die Errichtung von 3 WEA in Eiterfeld-Ufhausen stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Die Prüfung der Planungen im Rahmen des denkmalfachlichen Gutachtens hat zwar einzelne Oberflächenfunde jedoch keine konkreten Hinweise auf denkmalrechtlich relevante, archäologische Strukturen erbracht. Somit werden durch die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA soweit erkennbar keine Bodendenkmäler beeinträchtigt.



Das Benehmen durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Bereich Archäologie) wird bei Einhaltung der unter Nummer 11 festgesetzten Nebenbestimmungen hergestellt.

Der Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Fulda lagen die Unterlagen zur Prüfung vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Begehung ein historischer Grenzstein im Verlauf der heutigen Grenze zwischen dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg und dem Landkreis Fulda aufgenommen wurde. Er zeigt die Wappen der Landgrafschaft Hessen-Kassel und des Hochstifts Fulda. Die Seite des Hochstifts Fulda trägt außerdem die Jahreszahl 1709. Im Untersuchungsgebiet der WEA 2 befindet sich die Fundstelle „Ufhausen 1“. Etwas südlich davon, knapp außerhalb des 300m-Radius liegt die Fundstelle „Ufhausen 2“. Die Funde deuten auf eine vorgeschichtliche Siedlung in diesem Bereich hin.

Die Nebenbestimmung unter Nummer 11 schützt den Fund von zeitgeschichtlichen Bodendenkmälern. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen bestehen daher keine Bedenken.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

#### **6.2.14 Verkehr**

Dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Eschwege) lagen die Antragsunterlagen zur Prüfung vor.

Bei Errichtung und Betrieb der Anlagen wie in den Antragsunterlagen beschrieben bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Abstand zu umliegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beträgt mehr als 100m. Zuwegung und Kabeltrasse sind nicht Bestandteil der Genehmigung. Dafür sind eigenständige Zulassungen zu beantragen.

#### **6.2.15 Bergrecht**

Der Antrag inklusive der dazugehörigen Antragsunterlagen lagen der zuständigen Behörde zur Prüfung vor.

Bergrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Planungsgebiet ist durch aktiven Bergbau überlagert. Alle Standorte werden von Tiefbau auf Kalisalze überdeckt.

Der Standort WEA UFH3 liegt im Bereich eines Vorranggebietes oberflächennaher Lagerstätte (Karbonatgestein).

### **6.2.16 K + S Minerals and Agriculture GmbH**

Aufgrund der Abbauaktivitäten der K+S Minerals and Agriculture GmbH im Bereich der geplanten Standorte wurden diese im Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert. Die mitgeteilten Parameter wurden im Rahmen des Baugrundgutachtens sowie für die Beurteilung der Standsicherheit (Turbulenzgutachten) berücksichtigt.

### **6.3 Anhörung Vorhabensträger**

Mit Schreiben vom 05.12.2024 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 06.01.2025 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Mit Datum vom 09.12.2024 hat die Antragstellerin einen Hilfsantrag zum Nachtbetrieb der Anlagen (Lärm) gestellt. Für Details wird auf die Begründung in Abschnitt V Ziffer 6.1.3 Lärmschutz verwiesen.

Darüberhinaus hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 16.01.2025 Stellung im Rahmen der Anhörung genommen.

Die vorgebrachten Aspekte wurden gemeinsam mit den hier maßgeblichen Fachbehörden geprüft und soweit fachlich und rechtlich geboten in der Entscheidung berücksichtigt.

#### Allgemeines

Zu Nebenbestimmung 1.7:

Im normalen Sprachgebrauch bezeichnet eine Störung jede Art von unvorhergesehenen, unbeabsichtigten und unerwünschten Abweichungen von der geplanten, geforderten oder erwarteten Funktion einer Maschine oder Anlage. Bedeutsam wird sie im hier vorliegenden Kontext, wenn schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine detail-scharfe Abgrenzung ist im Bescheid nicht möglich und auch nicht erforderlich.

#### Lärm

Zu Nebenbestimmung 2.1.2

Sowohl hinsichtlich Impuls- als auch Tonhaltigkeit ist eine subjektive Beschreibung des Höreindrucks unerlässlich, da nach TA Lärm Zuschläge nur vergeben werden sollen, wenn die Geräusche wahrnehmbar auffällig sind und eine Störwirkung entfalten. Grundsätzlich ist

also der subjektive Höreindruck nach TA Lärm (gemeint ist hier nicht das individuelle Empfinden der Nachbarn, sondern der „professionelle“ Höreindruck eines erfahrenen Messtechnikers) vorrangiges Kriterium gegenüber den messtechnisch ermittelten Pegeldifferenzen für Ton und Impuls. Bei WEA kann es u.a. auf Grund des instationären Geräuschcharakters zu Abweichungen zwischen der messtechnischen Auswertung und dem subjektiven Höreindruck kommen (auch die DIN 45681 weist in Anhang I.3 auf diese schwankende Geräuschcharakteristik von WEA hin).

Daher kann durchaus kurzzeitig eine Tonhaltigkeit subjektiv wahrnehmbar sein, ohne dass

sich aus der DIN-konformen Auswertung eine relevante Ton- oder Impulshaltigkeit ergibt und

ohne dass die Vergabe eines Zuschlages nach TA Lärm erforderlich ist. [Windenergie-Handbuch 2023]

Der subjektive Höreindruck, an den Immissionsorten, ist durch einen Sachverständigen zu bewerten.

Eine genauere Definition wird nachfolgend beschrieben ist aber im Bescheid nicht sinnvoll und auch nicht notwendig.

Ein deutlich hervortretender Einzelton liegt vor, wenn die Differenz der energetischen Summe von  $L_{Terz,eq}$  in zwei benachbarten Terzen zu den entsprechenden Pegeln der beiden Nachbarerzen  $> 5$  dB ist und wenn auch nach dem Höreindruck ein Einzelton vorliegt.

Die Bewertung der Impulshaltigkeit eines Geräusches wird unter A.3.3.6 TA Lärm beschrieben.

Eine Abschrift der Regelungen der TA Lärm ist für die Lesbarkeit des Bescheides nicht sinnvoll und auch nicht notwendig.

Der subjektive Höreindruck ist an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten zu bewerten.

Zu Nebenbestimmung 2.2.3

Der Messplan ist weiterhin mit der Behörde abzustimmen. Es kann ausreichend sein bei der Abstimmung auf die FGW Richtlinie zu verweisen, wenn es z.B. um den Messaufbau geht. Die Behörde muss z.B. Datum mit Uhrzeit der Messung kennen um eventuell eine Überprüfung der Messstelle durchführen zu können.

## Schattenwurf

Zu Nebenbestimmung 2.3.2

Die gewünschte Regelung ist technisch nicht durchführbar.  
Im Bescheid wird nur die Beschattung der beantragten Windenergieanlagen regelt.

Mit Datum vom 26.03.2025 wurde der Tenor der Entscheidung erneut in die Anhörung gegeben.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 28.03.2025 den Regelungen des Tenors zugestimmt.

## **6.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgerichtshof Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

Im Auftrag

gez.  
Bender

## **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde und Obere Bodenschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Regionalplanung verwiesen wird, ist dies das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 21 – Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Luftverkehrsbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 22 – Verkehr -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Arbeitsschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Landwirtschaftsbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 25 – Landwirtschaft und Fischerei -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Forstbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 26 – Forsten, Jagd -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Naturschutzbehörde (Bereich Schutzgebiete) verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 24 – Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Naturschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

7.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum - Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz-, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld

8.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Bauen und Wohnen, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld

9.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Fachdienst Gefahrenabwehr, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld

10.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr ist unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn

11.

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenARCHÄOLOGIE) ist unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ketzerbach 10, 35037 Marburg

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Baudenkmalpflege) ist unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden



12.

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege ist unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege, Kurt-Holzapfel-Straße 37, 37269 Eschwege

13.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ist unter nachfolgender Adresse zu erreichen:

HLNUG – Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden

14. Hinweis zum Wasserrecht

14.1.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden oder das Grundwasser führen können, unterliegen der nach Einführung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), geregelten Anzeigepflicht.

15. Hinweis zum Bodenschutz

15.1.

Bei Ausführung der Maßnahme verbleibende Überschussböden sind unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) Aspekte einer geeigneten möglichst hochwertigen Verwertung i.S. von § 8 Abs. 1 KrWG zuzuführen. Erfolgt diese in bodenähnlicher Anwendung durch Auf- oder Einbringen auf oder in den Boden, sind die §§ 6 – 8 BBodSchV n.F. zu beachten. Bei Verwertung in technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV bzw. bei Verwertung in zugelassenen Anlagen die Anforderung der jeweils annehmenden Stelle.

Die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG sowie sonstige Zulassungserfordernisse (vgl. *"Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden"* – StAnz. 46/2015, S. 1150) bleiben davon unberührt.

## 16. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

### 16.1.

Ergeben sich Widersprüche zwischen den aufgeführten Prognosen und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

Die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 27.09.2024 (Bericht Nr. 22-1-3149-002-NRM), ist Bestandteil der Genehmigung. Die Schalltechnische Stellungnahme zur Änderung der Oktavdaten im Betriebsmodus – PO7200 – (Bericht Nr. 22-1-3149-003-NMe) ergänzt die Schallimmissionsprognose vom 27.09.2024.

### 16.2.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

<b>Immissionsorte (IO)</b>	<b>Immissionsrichtwert Nacht / Tag</b>
Wehrshausen, Hof Thalhausen 1	<b>45 / 60 dB(A)</b>
Wehrshausen, Hof Rimmerode 1	<b>45 / 60 dB(A)</b>
Ufhausen, Holzgasse 8	<b>40 / 55 dB(A)</b>

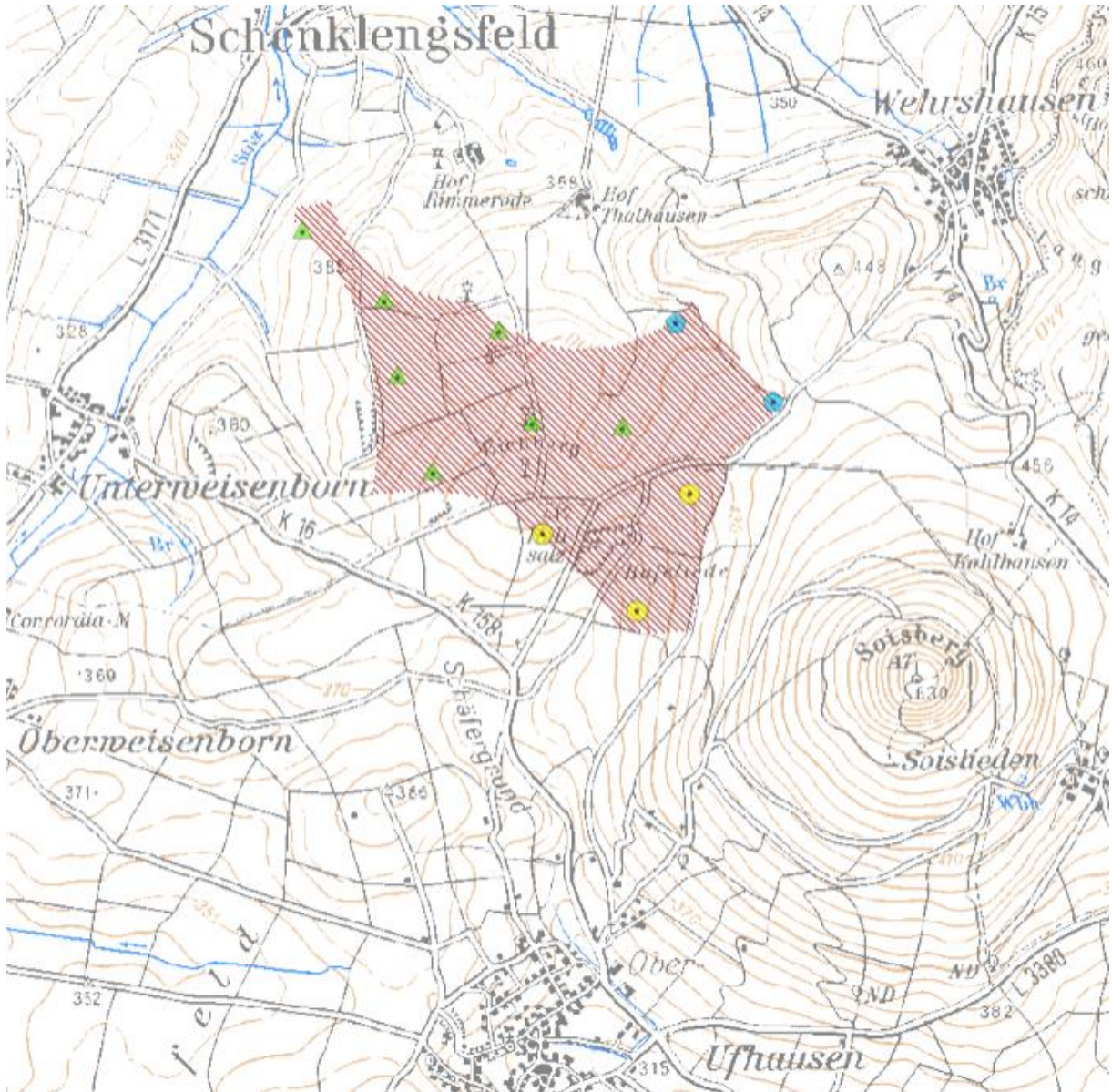
### 16.3.

Die Anlagen werden mit Serrations on Trailing Edge (STE) betrieben. Die sogenannten Sägezahn-Hinterkanten, reduzieren die Schallemissionen.

### 16.4.

Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 21.06.2023 (Bericht Nr. 22-1-3149-001-SBe), ist Bestandteil der Genehmigung.

## 16.5. Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen



Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation – Wind-Atlas Hessen  
Karte zum Punkt - Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

## 17. Hinweise Landwirtschaft

### 17.1. Zur Nebenbestimmung 10.1

Durch mögliche temporäre Bodenbeanspruchung verursachte Aufwuchsschäden können auf der Grundlage der Tabelle „Orientierungswerte für die Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen“, die in Hessen Anwendung findet, reguliert werden. Siehe hierzu unter: <https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen> unter „Aktuelles, Downloads & Infos“.

#### 17.2. Bodenschutzmaßnahmen

Ergänzend zu den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten diese gemäß einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft mit praxisorientierten Maßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden sollen sowie anschließende Meliorationsmaßnahmen durchzuführen sind. Hierbei sind die §§ 1, 4 sowie 7 BBodSchG zu berücksichtigen.

#### 17.3. Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen

Für die Vermeidungsmaßnahme Vs4 werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um die Anlage einer temporären Blühbrache in der Gemarkung Ufhausen, Flur 4, Flurstück 15/1, die nach Bauende wieder als Acker genutzt werden kann.

Für den dauerhaften Verlust von einem Revier der Feldlerche ist die Anlage einer streifenförmigen Brachfläche/Blühfläche geplant. Hierbei handelt es sich um eine 2.790 m<sup>2</sup> große Fläche in der Gemarkung Ufhausen, Flur 4, Flurstück 17, die einen Flächenumbruch nach 5 Jahren (Rotationsbrache) vorsieht.

Sollte es während der temporären Blühbrachezeit bzw. der fünfjährigen Brache zur unkontrollierten Ausbreitung von unerwünschten Beikräutern/Kulturpflanzenbegleitern (z.B. Ackerkratzdistel, weißer Gänsefuß, Ampfer, Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose etc. je nach Standortgegebenheiten) kommen, ist eine praxisorientierte Bekämpfung dieser zu prüfen und ggf. zuzulassen. Somit kann das Ziel der Vermeidungsmaßnahme Vs4 erfüllt und langfristig für die Dauer des Betriebes sichergestellt werden.

#### 17.4. Nutzungsaufgabe

Hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten, die in Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Windparks auf landwirtschaftlichen Grundstücken eingetragen sind, wird darauf hingewiesen, dass eine Löschung dieser nach Nutzungsende durch den Betreiber bzw. seinen etwaigen Rechtsnachfolger zu dessen Lasten sicherzustellen sind. Eintragungen von Grunddienstbarkeiten stellen eine Wertminderung der Grundstücke dar.

### 18. HLNUG (Geologische Grundlagen)

#### 18.1.

Nach §8 GeolDG sind alle geologischen Untersuchungen – inklusive der zugehörigen Nachweisdaten – spätestens 14 Tage vor Beginn und unaufgefordert anzuzeigen. Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen > 2 m Tiefe sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen.

18.2.

In Hessen hat die Anzeige von Bohrungen auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung <https://www.bohranzeige-online.de> zu erfolgen. Andere geologische Untersuchungen können über das Onlineformular <https://www.hlnug.de/?id=17422> angezeigt werden.

18.3.

Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Fachgesetzen (z.B. Grundwasserverordnung). Zur Anzeige verpflichtet ist nach §14 GeolDG wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, wer Auftraggeber der geologischen Untersuchung ist bzw. wer zum Zeitpunkt der nachträglichen Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

18.4.

Ergebnisse und Bewertungen der bzw. aus den Untersuchungen (Fach- und Bewertungsdaten) sind nach festgelegten Fristen (i.d.R. 3 respektive 6 Monate nach Abschluss der Maßnahmen) zu übermitteln (§§9-10 GeolDG). In Hessen ist hierzu der, nach Abschluss der Bohranzeige per E-Mail zugeteilte, Upload Link zu nutzen. Alternativ kann die Übermittlung auch an die E-Mail-Adresse [geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de](mailto:geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de) erfolgen.

18.5.

Gemäß §13 GeolDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Bodenproben und vor Löschung von Daten, diese der zuständigen Behörde (in Hessen dem HLNUG) anzubieten. Das Datum der Entledigung kann auch schon mit der Bohranzeige bzw. der Übermittlung der Ergebnisse dem HLNUG mitgeteilt werden.